

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Bachelor Soziale Arbeit

Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt
gegen Frauen mit Behinderungen – Eine intersektionale Analyse

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 28.05.2024

Sommersemester 2024

Vorgelegt von: Lea Sofie Wielspütz

████████████████████

██

Betreuende Prüferin: Laura Röhr

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Sabine Stövesand

Inhalt

Abkürzungen	4
1. Einleitung	5
1.1 Relevanz des Themas	5
1.2 Ziel und Vorgehensweise in der Arbeit	7
2. Intersektionalität als theoretischer Rahmen.....	9
2.1 Grundlagen der Intersektionalität.....	9
2.2 Bezugsrahmen des intersektionalen Mehrebenenansatzes	10
2.3 Strukturkategorie Geschlecht	12
2.4 Strukturkategorie Körper	13
2.5 Weitere Aspekte des intersektionalen Mehrebenenansatzes	16
2.6 Sexualisierte Gewalt	17
2.7 Zusammenfassung.....	18
3. Frauen mit Behinderungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt.....	20
3.1 Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘ als Ursache für sexualisierte Gewalt	20
3.2 Risikofaktor ‚Abhängigkeit‘ im Lebensverlauf	22
3.3 Zusammenfassung.....	24
4. Internationale Konventionen zum Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt und Leerstellen in der Umsetzung	25
4.1 Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention.....	25
4.2 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der UN-BRK und Leerstellen in der Umsetzung ...	26
4.3 Grundlagen der Istanbul-Konvention und Leerstellen in der Umsetzung der Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt	29
4.4 Rückbezug zum intersektionalen Mehrebenenansatz	32
4.5 Zusammenfassung.....	34
5. Leerstellen in den Schutzstrukturen der Sozialen Arbeit bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen.....	35

5.1 Leerstellen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe	36
5.2 Präventionsmaßnahmen und Leerstellen in deren Umsetzung	38
5.3 Leerstellen in den externen Gewaltschutzstrukturen	40
5.4 Intersektionale Kritik an den internen Strukturen der Behindertenhilfe und externen Strukturen des Gewaltschutzes	42
5.5 Zusammenfassung.....	45
6. Schlussbetrachtung	47
6.1 Zusammenfassung.....	47
6.2 Fazit.....	50
6.3 Ausblick	51
Literatur	53
Eidesstattliche Erklärung	59

Abkürzungen

AGG	Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CAHVIO	Ad Hoc Committee for preventing and combating violence against women and domestic violence
CRPD	Committee on the Rights of Persons with Disabilities
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence, zu Deutsch Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
IK	Istanbul-Konvention
SGB IX	Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch
UN	United Nations, zu Deutsch Vereinte Nationen
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

1. Einleitung

„Gewaltfreiheit ist eine Utopie, aber eine Minimierung und damit eine Milderung der gesundheitlichen Folgen von Gewalt durch die Verbesserung der Lebensbedingungen im Sinne der Angleichung von Machtungleichgewichten machbar!“ (Römisch 2019, 192)

1.1 Relevanz des Themas

Laut WHO leben weltweit rund 1,3 Milliarden Menschen mit Behinderungen¹, das sind sechzehn Prozent der Weltbevölkerung (vgl. World Health Organization 2023). Diese leben meist marginalisiert und „bilden das ärmste Fünftel der Weltbevölkerung“ (Günther 2015, 53).

Menschen mit Behinderungen² erleben im Verlauf ihres Lebens, während des Aufwachsens und Erwachsenenlebens, Diskriminierung und Gewalt. Gründe hierfür sind nicht nur strukturelle Abwertungen und Ausgrenzungen der Gesellschaft in Bezug auf die Kategorie Behinderung, sondern auch in Bezug auf individuelle, unterschiedliche Lebensweisen, Identitäten, sexuelle Orientierung, Herkunft, Klasse, Geschlecht (vgl. ebd.). Sie sind damit von intersektionaler Diskriminierung betroffen. Festzuhalten ist hierbei, dass die Diskriminierung in Form der sexualisierten Gewalt geschlechtsspezifisch mehrheitlich Frauen³ mit Behinderungen betrifft und diese fast ausschließlich von Männern ausgeführt wird (vgl. Mayrhofer/Schachner/Mandl/Seidler 2019, 24). Die Auswirkungen der Gewalttaten auf die psychische und physische Gesundheit sind bei allen Betroffenen, egal ob mit oder ohne Behinderungen, gravierend (vgl. Chodan/Häßler/Reis 2021, 141).

Und hier liegt die Relevanz des Themas. Denn während seit dem Wirken der zweiten Frauenbewegung, spätestens seit dem Ende der 1970er-Jahre, die gesellschaftliche Debatte über patriarchale, häusliche und sexualisierte Gewalt, sowie die strukturelle Benachteiligung von Frauen im Geschlechterverhältnis eröffnet ist, gibt sich die Debatte und Forschung in Bezug auf Frauen mit Behinderungen und ihren Gewalterfahrungen recht verhalten (vgl. Baldin 2014, 54). Die Behindertenbewegung kämpfte schon Anfang der 1980er-Jahre für eine inter-

¹ Der Begriff Behinderung meint hier nicht, wie in Kapitel 2.4 erläutert, die gesellschaftlich konstruierte Kategorie ‚disability‘ des ‚Sozialen Modells‘ von Behinderung, sondern bezieht sich auf den Behinderungsbegriff der WHO, welcher, trotz weitreichender Bemühungen, bis heute vor allem in der Tradition des ‚Medizinischen Modells‘ steht (vgl. Egen 2020, 39).

² In dieser Arbeit wird von Behinderungen gesprochen, da im Fokus der Arbeit nicht eine spezifische Form der Behinderung steht. Vielmehr geht es um die gesellschaftliche Konstruktion von Behinderungen und die Bedeutung dieser für Leerstellen in Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt.

³ Diese Arbeit sieht davon ab, einen Genderstern hinter die binäre Begrifflichkeit Frau zu setzen. Es bedarf keiner besondere Sichtbarmachung von trans*- und inter-Menschen, sie sind mit diesen Begrifflichkeiten eingeschlossen (vgl. Kokits/Thuswald 2015, 86). Diese Arbeit verwendet, dem Analysegegenstand entsprechend, bei Ausführungen über Frauen mit Behinderungen das generische Femininum.

sektionale Perspektive im Feminismus. Sie lehnten die „Vereinnahmung durch ein ‚feministisches Wir‘“ in Form eines bürgerlichen, *weißen*, nicht behinderten Feminismus ab, da sie durch diesen nicht repräsentiert waren (vgl. Baldin 2014, 54). Die Themen der Bewegung werden heute in der Forschung der ‚Feminist Disability Studies‘ aufgegriffen. Dieses Forschungsfeld hat sich international geweitet, ist im deutschsprachigen Raum jedoch weiterhin wenig vertreten (vgl. Waldschmidt 2013, 153). Anderweitige Forschung zu den Lebenslagen oder Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Behinderungen legten lange Zeit keinen Fokus auf die geschlechtsspezifischen Erfahrungen, wodurch die Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen übersehen wurden (vgl. Baldin 2014, 58). So betrachtet die intersektionale Forschung bis heute weitgehend die „kategoriale Verwobenheit für die Verteilung von Lebenschancen“ (Höppner 2023, 534) von „class, race, gender“ (ebd.). Trotz des wenig befriedigenden Forschungsstands haben die Bemühungen der Behindertenbewegung und ‚Feminist Disability Studies‘ dazu geführt, dass, seit dem Jahr 1999, einige empirische Forschungen, durch verschiedene Ministerien der Bundesregierung, in Auftrag gegeben wurden (vgl. Waldschmidt 2013, 153). Hierbei sind vor allem die Studie über die „Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ aus dem Jahr 2012 (vgl. Schröttle/Hornberg/Glammeier/Sellach/Kavemann/Puhe/Zinsmeister 2012), sowie die Studie über die „Gewalterfahrungen von in Einrichtung lebenden Frauen mit Behinderungen“ aus dem Jahr 2014 (vgl. Schröttle/Hornberg 2014), in Auftrag gegeben vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), zu nennen. Doch auch diese Studien liegen nun ungefähr ein Jahrzehnt zurück. Weniger lange zurück liegt der Forschungsbericht 584 aus dem Jahr 2021, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben, welcher eine Bestandsaufnahme, sowie Empfehlungen bezüglich der Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen umfasst (vgl. Schröttle/Puchert/Arnis/Sarkissian/Lehmann/Zinsmeister/Paust/Pölzer 2021). Außerdem erfolgen regelmäßig Kontrollen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) und UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese betrachten ebenfalls Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von Frauen mit Behinderungen. Die letzten Berichte wurden 2022 und 2023 veröffentlicht (vgl. GREVIO 2022; CRPD 2023).

Die Relevanz dieser Arbeit begründet sich außerdem mit Blick auf die Definition der Profession Soziale Arbeit⁴. Die Soziale Arbeit soll, neben der Verbesserung von Lebenslagen einzelner Individuen, auch eine Veränderung gesellschaftlicher Machtverhältnisse anstreben. Dafür ist es wichtig, Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen intersektional zu analysieren, da diese den Ansprüchen und Zielen der Profession der Sozialen Arbeit widersprechen. Sie stehen der angestrebten Förderung von gesellschaftlichen Veränderungen, sowie den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte und der Achtung von Vielfalt entgegen (vgl. Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2016). Um strukturelle gesellschaftliche Änderungen anstreben zu können, müssen intersektionale Diskriminierungen aufgezeigt werden, denn Maßnahmen zur Veränderung sind nur erfolgreich, „wenn Menschen sensibel für die Benachteiligung von Gruppen oder Einzelpersonen sind“ (Targa/Bohmann 2022, 90).

1.2 Ziel und Vorgehensweise in der Arbeit

Das Ziel dieser Arbeit ist die Beantwortung der Frage: Welche Leerstellen bestehen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen? Dies dient dazu intersektionale Diskriminierung sichtbar zu machen und auf Grundlage dessen eine Gesellschaftskritik zu üben. Zur Beantwortung der Forschungsfrage dient eine Analyse der themennahen Literatur. Auf Basis dieser Ergebnisse können Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen aufgeführt, sowie theoretische Begründungen dargelegt werden.

Dazu wird in Kapitel zwei die Intersektionalität als theoretischer Rahmen gelegt. Für die Analyse werden die Teile des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Gabriele Winker und Nina Degele herangezogen, welche sich für eine literaturbasierte Analyse verwenden lassen (vgl. Winker/Degele 2009). Der Bezugsrahmen der folgenden intersektionalen Analyse ist demnach der Kapitalismus. Außerdem sind die Strukturkategorien Geschlecht und Körper, sowie die daraus resultierenden Herrschaftsverhältnisse Heteronormativismen und Bodyismen wichtig. Daraufhin folgt eine theoretische Annäherung an den Begriff der sexualisierten

⁴ „Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. 2016)

Gewalt.

Das Kapitel drei befasst sich dann mit der Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt. Die Ursache wird in einer gesellschaftlichen Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘ gesehen. Anschließend wird der Risikofaktor ‚Abhängigkeit‘ im Lebensverlauf für das Erleben von sexualisierter Gewalt erläutert. Nachdem die Grundlagen für die Beantwortung der Forschungsfrage dargestellt wurden, können im Anschluss daran Leerstellen aufgezeigt werden. Für den Schutz von Frauen mit Behinderungen vor (sexualisierter) Gewalt bestehen mehrere internationale Konventionen. Es würde zu weit reichen, alle aufzuführen, weshalb sich diese Arbeit in Kapitel vier auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), sowie die Istanbul-Konvention (IK) beschränkt. Es werden wichtige Artikel zum Schutz herausgearbeitet, sowie Leerstellen in der Umsetzung dieser aufgezeigt. Heringezogen werden eben diese Konventionen, da die UN-BRK das erste internationale Abkommen zur Festlegung von Menschenrechten für Menschen mit Behinderungen ist (vgl. Rosken 2021, 25) und die IK sich als erstes internationales Abkommen explizit und ausschließlich mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befasst (vgl. CAHVIO 2011). Zum Abschluss des Kapitels werden die Ergebnisse auf den intersektionalen Mehrebenenansatz rückbezogen.

Neben den Leerstellen auf der rechtlichen Ebene werden Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt in der Praxis der Sozialen Arbeit betrachtet. Dafür werden im fünften Kapitel Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in den internen und externen Strukturen der Sozialen Arbeit herausgearbeitet. Hierfür werden zunächst Leerstellen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe, bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, analysiert. Beispielhaft werden hier besondere Wohnformen genauer betrachtet. Anschließend werden Präventionsmaßnahmen, in Bezug auf sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, betrachtet und Leerstellen in der Umsetzung festgehalten. Daraufhin folgen Leerstellen in den externen Gewaltschutzstrukturen der Sozialen Arbeit bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen. Abschließend wird eine intersektionale Kritik an den internen Strukturen der Behindertenhilfe und externen Strukturen des Gewaltschutzes geübt.

Jedes Kapitel endet mit einem Zwischenfazit. Abschließend werden in Kapitel sechs die Ergebnisse der Arbeit in einer Schlussbetrachtung zusammengefasst, ein Fazit gezogen und ein Ausblick formuliert. Dadurch soll die Forschungsfrage, auf Grundlage der analysierten Ergebnisse abschließend beantwortet werden.

2. Intersektionalität als theoretischer Rahmen

Im Folgenden werden die Grundlagen der Intersektionalität dargestellt. Anschließend werden, die für diese Arbeit relevanten Aspekte, des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Winker und Degele anhand des Bezugsrahmens Kapitalismus, sowie der Strukturkategorie Geschlecht und Körper ausführlich erläutert. Daraufhin werden die weiteren Aspekte des Ansatzes zusammenfassend betrachtet und abschließend die theoretischen Grundlagen zur sexualisierten Gewalt festgehalten.

2.1 Grundlagen der Intersektionalität

Der Begriff Intersektionalität wurde erstmals von der Juristin Kimberlé W. Crenshaw im Jahr 1989, im Kontext der Mehrfachdiskriminierung von Schwarzen Frauen, anhand der Kategorie ‚Race‘ und ‚Gender‘, verwendet (vgl. Purtschert/Meyer 2010, 131; Hormel 2021, 595; Winker 2012, 19; Wieser 2020, 13). Der Begriff beschreibt die „Verwobenheit verschiedenartiger Unterdrückungsverhältnisse“ (Winker 2012, 19) oder in Crenshaws Worten:

„Consider an analogy to traffic in an intersection, coming and going in all four directions. Discrimination, like traffic through an intersection, may flow in one direction, and it may flow in another. If an accident happens in an intersection, it can be caused by cars traveling from a number of directions and, sometimes, from all of them. Similarly, if a Black Woman is harmed because she is in the intersection, her injury could result from sex discrimination or race discrimination.“ (Crenshaw 1989, 149 zit. n. Baldin 2014, 51)

Kimberlé Crenshaw fand damit einen Begriff, der in der Tradition der Feminist*innen⁵ stand, die die Deutungshoheit *weißer* Mittelschichtsbürger*innen der Bewegung kritisierten. Demnach gibt es das Konzept der Intersektionalität länger, als der Begriff besteht. Ein bekanntes Beispiel für Intersektionalität sind die Forderungen von Sojourner Truth, die ihre „Erfahrungen als Schwarze Arbeiterfrau mit dem bürgerlichen Frauenbild konfrontierte“ (Purtschert/Meyer 2010, 132) und damit die Verbindung der Frauenbewegung mit der Sklavenbefreiung forderte. In Deutschland übte unter anderem die Krüppelbewegung Kritik an der zweiten Frauenbewegung und forderte die Verbindung dieser mit den Perspektiven und dem Kampf für Rechte für Menschen mit Behinderungen (vgl. Winker 2012, 18). Eine intersektionale Perspektive in Debatten, Kämpfen und der Forschung hat zur Folge, dass ein vermeintlich generalistisches feministisches ‚Wir‘, durch die Benennung und Anerkennung der Unterschiede von Frauen und den daraus resultierenden Diskriminierungen, aufgelöst wird (vgl.

⁵ Diese Arbeit verwendet den Genderstern (*) zur Repräsentation aller Geschlechtsidentitäten und sozialen Geschlechter anstelle des generischen Maskulinums.

Baldin 2014, 54).

Die Differenz- oder auch Strukturkategorien, die bislang in der Debatte um Intersektionalität vorherrschen, sind die Triade Ethnizität⁶, Klasse, Geschlecht (vgl. Baldin 2014, 61; Purtschert/Meyer 2010, 130). Dies ist der Versuch der Forschung, die zu betrachtenden Differenzen, unter dem Argument der Übersichtlichkeit, zu begrenzen (vgl. Purtschert/Meyer 2010, 137). Als Gegenentwurf schlagen Patricia Purtschert und Katrin Meyer vor, den intersektionalen Forschungsrahmen nicht auf die drei Kategorien einzuschränken, sondern diesen immer wieder neu und kontextual, am eigenen Forschungsinteresse, zu definieren (vgl. Purtschert/Meyer 2010, 138). Dies führt dazu, dass „die Intersektionalitätstheorien für die Vielfalt von Ungleichheitserfahrungen offen [bleiben können, L.W.]“ (ebd.). Diese kategoriale Offenheit kann Purtschert und Meyer zufolge, zu einem Erstarren von Solidarität mit und innerhalb politischer Bewegungen führen. Sie merken an, dass durch das Ansprechen von Individuen in ihren jeweiligen Diskriminierungserfahrungen, auf Grundlage einer geteilten Gesellschaftskritik, die heterogene Gruppe sich zu einem kämpfen „gegen etwas solidarisieren“ (Purtschert/Meyer 2010, 139; Kursivsetzung im Original) kann. Die Grundlage von Intersektionalität ist demnach, dass das Einbringen und Aushandeln von Differenzen anerkannt wird (vgl. ebd.). Die Auswahl von Differenzkategorien in der Intersektionalitätsforschung ist immer auch ein Ausdruck von Macht, da hierüber festgelegt wird, wessen Anliegen beachtet werden und wessen übersehen werden. Zumal die Benennung von Differenzkategorien auch immer eine Aussage über die vermeintliche Norm ist. Diese liegt im antizipierten Gegensatz der Kategorie (vgl. ebd., 131).

2.2 Bezugsrahmen des intersektionalen Mehrebenenansatzes

Um das Konzept der Intersektionalität für die Forschung strukturiert zugänglich zu machen, haben Gabriele Winker und Nina Degele den intersektionalen Mehrebenenansatz entwickelt, in dem sie acht methodische Schritte für die intersektionale Analyse einer qualitativen Forschung vorschlagen. Auch für diese literaturbasierte Arbeit kann die intersektionale Ungleichheitsanalyse nach Winker und Degele als Bezugsrahmen herangezogen werden. Durch diesen wird nicht nur die Diskriminierung selbst in den Blick genommen, sondern über die Ergebnisse zusätzlich eine Gesellschaftskritik ermöglicht.

⁶ In dieser Arbeit wird der englische Begriff ‚Race‘ mit dem Wort Ethnizität übersetzt. Dieser beschreibt den Prozess der konstruierten Ausgrenzung und Diskriminierung anhand von zugeschriebenen Merkmalen, sowie die gewalttätige Legitimation durch Naturalisierung und damit einhergehender Hierarchisierung von Menschen (vgl. Winker/Degele 2009, 10).

Winker und Degele legen den Kapitalismus als wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingung für das Bestehen von Diskriminierungen fest. Der Kapitalismus bildet die theoretische Klammer, den Bezugsrahmen der Intersektionalität (vgl. Winker 2012, 20). Entgegen der feministischen Tradition, das Patriarchat und den Kapitalismus als zwei getrennt voneinander existierende Großsysteme zu betrachten, versuchen sie, „die Verzahnung und Wechselwirkung dieser beiden Herrschaftssysteme differenziert zu analysieren“ (Winker/Degele 2009, 31). Der Kapitalismus ist hierbei die Ursache für Hierarchisierung und Diskriminierung in Gesellschaften, da er diese, nach seinen marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen, organisiert (vgl. Degele/Winker 2011, 71). Die Dynamik der ökonomischen Profitmaximierung unterteilt die Gesellschaft in diejenigen, die ihre Arbeitskraft als Ware an diejenigen verkaufen, welche über die Produktionsmittel verfügen und sich in Folge dessen die Arbeitskräfte unterstellen (vgl. Winker 2012, 20). Um das System zu erhalten, ist es notwendig, dass möglichst viele Arbeitskräfte zu geringen Löhnen verfügbar sind und diese kostengünstig reproduziert werden. Hier liegt die Verbindung, beziehungsweise die Aufhebung der Trennung der beiden Herrschaftssysteme Kapitalismus und Patriarchat nach Winker und Degele. Die günstige Reproduktion von Arbeitskräften geschieht durch die strukturelle, patriarchale Benachteiligung von Frauen in Form von unbezahlter Care-Arbeit im Privaten. Dies soll und muss, unter den heutigen Bedingungen, zusätzlich zur Erwerbstätigkeit von Frauen geschehen. Demnach sind sie in ihrer Rolle als Arbeitnehmerin den Arbeitgeber*innen unterstellt und auch durch ihr Geschlecht, in Form von unbezahlter Care-Arbeit, benachteiligt (vgl. Degele/Winker 2011, 71). Regina Becker-Schmidt benennt diesen Umstand als „Doppelte Vergesellschaftung von Frauen“⁷ (Becker-Schmidt 2010, 65). Der Kapitalismus unterteilt also in verschiedene Klassen, hierarchisiert aber auch anhand anderer Differenzkategorien, wie Geschlecht, Ethnizität und Körper. Die daraus resultierenden Herrschaftsverhältnisse bezeichnen Winker und Degele als Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen (vgl. Degele/Winker 2011, 72). Zum Erhalt dieses ungleichheitsschaffenden Systems bedarf es einer ideologischen Legitimation. Dafür werden Normen und Werte genutzt, die eine Hierarchisierung von Differenzkategorien, durch naturalisierende Argumentationen erklären und zur Be- und Abwertung anderer Menschen dienen (vgl. Winker 2012, 21). Eine radikal zu Ende gedachte Gesellschaftsanalyse, anhand den Überlegungen nach Winker und Degele, führt unweigerlich zu einer Kri-

⁷ Der Begriff der „Doppelten Vergesellschaftung“ (Becker-Schmidt 2010, 65) ist vielschichtig. Er beschreibt erstens die zwei unterschiedlichen und widersprüchlichen Bereiche Produktion und Reproduktion, in denen Frauen organisiert sind. Zweitens beschreibt er die weibliche Sozialisation als einen Prozess, der immer von der sozialen Herkunft, sowie dem Geschlecht bestimmt ist. Und zuletzt benennt er die Einordnung von Frauen in die Gesellschaft als einen Prozess, welcher zu einer sozialen Verortung führt, sowie „Eingriffe in die psychosoziale Entwicklung einschließt“ (Becker-Schmidt 2010, 68).

tik, die das „Überwind[en] des kapitalistischen Systems zur Diskussion“ (vgl. Winker 2012, 22) stellt.

2.3 Strukturkategorie Geschlecht

Die theoretische Konzeption der Begrifflichkeit Geschlecht hat eine lange Geschichte vorzuweisen, welche zum Verständnis von Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis herangezogen werden muss. Zunächst wurden binär Mann und Frau nach der christlichen Tradition definiert. In der Argumentationslinie des Christentums war die Frau der Herrschaft des Mannes unterstellt. Sie galt als missratener Mann (vgl. Wieser 2020, 6).

Diese Vorstellung wurde, im Zuge von gesamtgesellschaftlichen Erneuerungen, in Frage gestellt und schließlich, im Verlauf des 19. Jahrhunderts, abgelegt. Die neue Konzeption von Geschlecht verstand demnach Männer und Frauen als zwei grundverschiedene Wesen, denen unterschiedliche Charakteristika zugeschrieben wurden. Dem Mann wurde zugeschrieben, ein „souveränes, vernunftbegabtes, autonomes Subjekt“ (ebd., 7) zu sein und der Frau gegenteiliges. Diese binäre biologistische und naturalistische Argumentationslinie führte dazu, dass Männer die Öffentlichkeit bedienten und Frauen für das Private zuständig gemacht wurden. Der Zugang zum Öffentlichen war ihnen qua Natur verwehrt (vgl. Wieser 2020, 7).

Die Starrheit in der Konstruktion von Geschlechtern hat sich heute aufgelöst und dennoch ist weiterhin eine „Naturalisierungstendenz“ (Waldschmidt 2013, 155) erkennbar. Die feministisch-sozialwissenschaftlichen Theorien gehen heute davon aus, dass die Geschlechtlichkeit in ‚Sex‘, ‚Gender‘ und ‚Desire‘ unterteilt ist. ‚Sex‘ steht hierbei für die biologischen und anatomischen Merkmale der Geschlechtlichkeit und ‚Gender‘ für die soziale Konstruktion dessen (vgl. Babka/Posselt 2016, 61). Dies ist die Grundlage für Simone de Beauvoirs „Diktum ‚Mann kommt nicht als Frau zur Welt, man wird es‘“ (ebd.). Die soziale Konstruktion von ‚Gender‘ kann einerseits über externe Zuschreibungen, anhand von vermeintlich binär kategorisierbaren Merkmalen oder Verhaltensweisen, geschehen. Andererseits konstruieren Individuen ihr ‚Gender‘ ebenfalls selbst, im Diskurs ‚Doing Gender‘ genannt. Der Begriff beschreibt die alltäglich stattfindenden Handlungen und Interaktionen, die „Geschlechtszugehörigkeit herstellen“ (Wieser 2020, 12). „[W]obei mit diesem ‚Tun‘ keineswegs ein intentionales Handeln, sondern routinisierte, habitualisierte, internalisierte und damit weitestgehend selbstvergessene und nicht bewusst wahrgenommene Interaktionen benannt sind.“ (ebd.) Raewyn Connell stellt fest: „Die Gesellschaft [bezieht sich, L.W.] auf Körper und *setzt sich* mit reproduktiven Prozessen sowie Unterschieden zwischen Körpern *auseinander*. Es gibt für die Gen-

der-Prozesse keine feste ‚biologische Grundlage‘.“ (Connell 2013, 29 Kursivsetzung im Original) Demnach erfolgt die soziale Konstruktion von ‚Gender‘ ohne Bezug zum biologischen Geschlecht ‚Sex‘. Judith Butler schließt an die Trennung von ‚Sex‘ und ‚Gender‘ mit der Kritik an, dass nicht nur ‚Gender‘ als variable Kategorie von der Gesellschaft konstruiert scheint, sondern auch die Zuschreibung ‚Sex‘. Demnach stellt das biologische Geschlecht auch eine Konstruktion anhand von Normalitätsvorstellungen dar und kann als gesellschaftliche Ordnungskategorie gewertet werden (vgl. Winker/Degele 2009, 21). Neben ‚Gender‘ und ‚Sex‘ wird das gesellschaftlich bestimmte Geschlecht auch noch mit der sexuellen Orientierung ‚Desire‘ gleichgesetzt. Es herrscht die Grundannahme der Heterosexualität vor. Und obwohl sich die Forschung und die feministische Bewegung für eine Auflösung einer starren Kategorie von Geschlecht bemühen, organisiert diese heute den Alltag vieler, mit einem „binären, zweigeschlechtlichen und heterosexuellen Wahrnehmungs-, Handlungs- und Denkschema“ (Winker/Degele 2009, 45). Diese unhinterfragten Annahmen sind Grundlage von Heteronormativismen, welche Geschlechterverhältnisse hierarchisieren (vgl. Degele/Winker 2011, 73). Das Herrschaftsverhältnis entlang der Kategorie Geschlecht führt im Kapitalismus zu „Lohndifferenzierungen und unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu beruflichen Tätigkeiten“ (Winker/Degele 2009, 46), sowie der „weitgehende[n] Zuordnung von Reproduktionsarbeit an Frauen“ (ebd.).

2.4 Strukturkategorie Körper

Der Körper ist die Quelle zur Lebensgestaltung, der Ort, der von gesellschaftlichen Strukturen beeinflusst wird und Mittel, durch das soziale Strukturen und Positionierungen hervorgebracht werden (vgl. Degele/Winker 2011, 75). Im Zuge der kapitalistischen Verwertbarkeit von Individuen als Arbeitskraft steht die Leistungsfähigkeit von Körpern im Mittelpunkt. Die Forderung an Körper nach Leistungsfähigkeit führt einerseits dazu, dass Individuen, die von der gewünschten Norm abweichen, nicht beachtet und weniger gefördert werden, andererseits wird deutlich, wie stark Konstruktionsprozesse auf die Körperlichkeit einwirken. Entlang der Kategorie Körper und seiner zugeschriebenen Leistungsfähigkeit, wird der Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt reguliert. Die kapitalistische Legitimationsgrundlage der hierarchisierenden Bewertung von Körpern beruht einerseits auf Individualisierungsprozessen, die Individuen die Möglichkeit zusprechen, die eigenen Körper über Grenzen hinaus zu optimieren (vgl. ebd.). „Gesundheit gilt nicht mehr als göttliche Gabe, sondern als durch individuelle Lebensführung erlangbares Gut.“ (Winker/Degele 2009, 49) Zum anderen werden soziale Ungleich-

heiten, basierend auf unterschiedlich leistungsfähigen Körpern, mit medizinischen Argumenten, wie der genetischen Ausstattung, legitimiert (vgl. Degele/Winker 2011, 75).

Die Herrschaftsverhältnisse entlang der Strukturkategorie Körper nennen Winker und Degele Bodyismen. Diese beziehen sich auf unterschiedliche gesellschaftliche Positionierungen von Menschen, die durch körperliche Merkmale legitimiert werden. Die Diskriminierung von Menschen aufgrund von Beeinträchtigungen beschreibt der Begriff Ableismus⁸ (vgl. Degele/Winker 2011, 76).

Für diese Arbeit ist die Strukturkategorie Körper unter dem Aspekt der Behinderung grundlegend. Die Kategorie Behinderung weist eine lange Geschichte auf und ist eine Kategorie unter der definitorische Ansprüche ausgefochten werden. Das ‚Medizinische Modell‘ steht in der Debatte für die Annahme, dass eine Behinderung das „direkte Resultat einer körperlichen oder geistigen Schädigung“ (Egen 2020, 23) ist, die „aufgrund einer Verletzung oder Krankheit entstanden ist“ (ebd.). Behinderung gilt demnach als eine Abweichung von der Norm, die es individuell zu behandeln gilt. Demnach ist „die alternative Bezeichnung *Individuelles Modell* von Behinderung“ (Rommelspacher 1999, 17; zit. n. Egen 2020, 24; Kursivsetzung im Original).

Abgelöst wurde diese Annahme durch das ‚Soziale Modell‘ von Behinderung. Anfang der 1980er-Jahre kämpfte dafür die Behindertenrechtsbewegung, unter dem Leitsatz: „Behindert ist man nicht, behindert wird man“ (vgl. Egen 2020, 26). Das Modell unterscheidet zwischen den Ebenen Beeinträchtigung (impairment) und Behinderung (disability). Beeinträchtigung „meint dabei physische, sinnesbezogene, kognitive und/oder psychosoziale Einschränkungen der individuellen Person“ (Dobusch/Wechuli 2022, 54). Behinderung beschreibt das gesellschaftlich konstruierte Problem, bei dem auf die „Beeinträchtigung mit der Etikettierung, als *behindert* und institutionalisierten Formen der Bevormundung, Segregation und Ausschluss reagiert“ (ebd.; Kursivsetzung im Original) wird. Demnach stehen die Begrifflichkeiten Beeinträchtigung und Behinderung ebenso in der Differenz von Natur und Gesellschaft, wie ‚Sex‘ und ‚Gender‘. Wobei hier anzumerken ist, dass das naturalistische Verständnis der Kategorie Behinderung noch wesentlich dominanter im gesamtgesellschaftlichen Alltagswissen vertreten ist als bei der Kategorie Geschlecht (vgl. Waldschmidt 2013, 156).

Die rechtliche Definition von Behinderung in Deutschland bezieht sich auf das ‚Soziale Modell‘: Dieses Verständnis gilt seit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von 2018 (vgl. Rohrman 2023, 9). Nach § 2 Abs. 1 S.1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX) sind:

⁸ Ableismus beschreibt behindertenfeindliche, diskriminierende Einstellungen und Handlungen, sowie die strukturellen Grundlagen, auf denen diese entstehen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung/Maskos 2023).

„Menschen mit Behinderungen [...] Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. [...].“

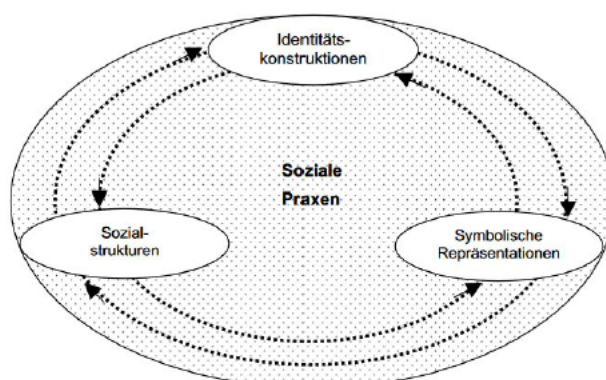
Dennoch ist hier anzumerken, dass das Behinderungsverständnis nach dem SGB IX die gesellschaftliche Komponente von Behinderung zwar mit einbezieht, aber die Ursache für eine Behinderung in §2 Abs. 1 S. 2 SGB IX primär als eine biologisch feststellbare Funktionseinschränkung benennt: „Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“ (vgl. Rohrman 2023, 9).

In den ‚Disability Studies‘ ist in den letzten Jahren Kritik am ‚Sozialen Modell‘ von Behinderung geübt worden, auf dessen Grundlage weitere Modelle entwickelt wurden, unter anderem das ‚Kulturelle Modell‘ von Behinderung. Hierbei liegt nicht die Entstehung von Behinderung im Fokus, sondern die gesamtgesellschaftlich konstruierte Normalität (vgl. Egen 2020, 32). Demnach wird als Betrachtungsgegenstand „nicht allein der ‚behinderte‘ Mensch, sondern die ‚normale‘ Gesellschaft und deren Konstruktionsmechanismen von Normalität und Abweichung“ (Egen 2020, 32) herangezogen. Die Schreibweise dis/ability wird im Forschungsfeld verwendet, um darzustellen, dass „bei der Analyse von ‚Behinderung‘ immer auch die Analyse von ‚Nicht-Behinderung‘ erfolgt“ (Waldschmidt 2010, 20; zit. n. ebd.). Dadurch können ableistische Strukturen in den Normalitätskonstruktionen der Gesellschaft kritisiert werden (vgl. Dobusch/Wechuli 2022, 54).

In der bisherigen Intersektionalitätsforschung wurde die Strukturkategorie Behinderung oftmals nicht mit einbezogen, da durch die Dominanz des ‚Medizinischen Modells‘, keine gesellschaftlichen Machtverhältnisse in Bezug auf die Kategorie festgestellt werden konnten. Es ist somit grundlegend, dass für eine intersektionale Perspektive nicht nur eine medizinische Diagnose herangezogen wird, sondern auch gesellschaftliche Normierungs- und Abwertungsprozesse Bestandteil der Kategorie werden (vgl. Dobusch/Wechuli 2022, 60). Nach den ‚Disability Studies‘ ist die Betrachtung der Strukturkategorie Behinderung von hoher Bedeutung, da sich die Betroffenengruppe, im Zuge von demographischen Alterungsprozessen, stetig erweitern wird. Denn Menschen erleben im Verlaufe ihres Lebens, auch altersbedingt, Beeinträchtigungen, die zu Behinderungserfahrungen führen können (vgl. ebd., 56).

2.5 Weitere Aspekte des intersektionalen Mehrebenenansatzes

Die bisher beschriebenen Bestandteile des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Winker und Degele umfassen den Bezugsrahmen Kapitalismus und beschreiben die erste der drei Analyseebenen, die strukturellen Herrschaftsverhältnisse, anhand der Strukturkategorien Geschlecht und Körper. Dies kann als Makroebene festgehalten werden. Winker und Degele betrachten in ihrem Ansatz zur Analyse von Ungleichheiten ebenfalls Identitäts- und Subjekt-konstruktionen, sowie die symbolischen Repräsentationen (Mikroebene) (vgl. Winker/Degele 2009). Identitätskonstruktionen entstehen nach Winker und Degele in Abgrenzung zu Anderen. „Individuen können sich selbst nur mit Differenzierungskategorien subjektivieren.“ (Winker 2012, 21) Diese Form der Subjektivierung schafft einerseits eine Sicherung der sozialen Position durch Abgrenzung und erhöht die eigene Sicherheit, durch das Schaffen von Zugehörigkeiten (vgl. Winker/Degele 2009, 61). Symbolische Repräsentationen schaffen die ideologische Legitimation des kapitalistischen Systems, in Form von Normen und Werten. Diese bedingen die Subjekt-konstruktion von Individuen und sind grundlegend für die Entstehung von Herrschaftsverhältnissen (vgl. Degele/Winker 2011, 78). Die drei beschriebenen Ebenen analysieren Winker und Degele vom Ausgangspunkt der sozialen Praxen. Sie stellen sich damit in die theoretisch-wissenschaftliche Linie nach Pierre Bourdieu. Ziel ist es demnach in einer empirischen Forschung, mittels des intersektionalen Mehrebenenansatzes, die Analyse von der Praxis zur Theorie zu gestalten und nicht umgekehrt, von der Theorie Zugänge für die Praxis zu entwickeln (vgl. Winker 2012, 23). Hierfür dienen meist Interviews oder Gruppendiskussionen, für dessen Auswertung Winker und Degele acht methodische Schritte entwickelt haben (vgl. Winker/Degele 2009, 79). Die drei Ebenen – strukturelle Herrschaftsverhältnisse, Subjekt-konstruktion und symbolische Repräsentation – stehen in Wechselwirkungen zueinander, weshalb die Ebenen nicht allein betrachtet werden können, die Prozesshaftigkeit im Kontext von sozialen Praxen ist von großer Bedeutung. Die Möglichkeiten der Wechselwirkungen sind modellhaft in Abbildung 1 zu erkennen.



2.6 Sexualisierte Gewalt

Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen ist unter feministischer Perspektive ein Ausdruck der Ungleichverhältnisse und Hierarchisierung im Geschlechterverhältnis, sowie im Körperverhältnis im patriarchalen und kapitalistischen System. Die Ursachen für Gewalttaten sind strukturelle Machtverhältnisse, die diese ermöglichen (vgl. Höppner 2023, 532). Es gibt verschiedene Formen von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, etwa die psychische, physische, sexualisierte, ökonomische, digitale oder häusliche Gewalt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a). Die Gewaltformen werden zum Teil in Verbindung ausgeübt, können aber auch alleinig auftreten. Sie sind immer ein Ausdruck von Macht im Herrschaftsverhältnis Heteronormativismus in Verbindung mit Ableismus.

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus auf die sexualisierte Gewalt. „Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung.“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a) Dabei geht es nicht um die sexuelle Befriedigung, sondern um die Machtausübung der Tatpersonen. Sexualität gilt demnach als „Mittel zum Zweck“ (Römisch 2017, 107). Sexualisierte Gewalt gilt als eine Form der geschlechtsbasierten Gewalt (vgl. Sauer 2023, 37). Die Ausübung von Macht verläuft in einem hierarchischen Verhältnis, in dem die Gewalt von einer „machtvollen Person an [einer] weniger Mächtigen ausgeübt“ (Braun 2020, 143) wird. Über dieses Machtgefälle werden die Betroffenen überredet oder gezwungen die Bedürfnisse der Tatperson, gegen den eigenen Willen und ohne Konsens, zu befriedigen (vgl. Römisch 2017, 107). Diese Gewaltform ist ein Ausdruck des Ungleichheitsverhältnisses im Geschlechterverhältnis, da Betroffene mehrheitlich weiblich sind und die Tatpersonen meistens männlich (vgl. Braun 2020, 143). Dadurch können „Frauen in allen Altersgruppen, sozialen Lagen und allen Einkommens- und Bildungsschichten“ (Höppner 2023, 532) betroffen sein. Die Tatpersonen sind bei Frauen mit Behinderungen ebenfalls, wie auch bei Frauen ohne Behinderungen, zumeist „im unmittelbaren sozialen Nahraum“ (Schröttle et al. 2012, 27) zu verorten. Tatkontexte sind somit häufig das Zuhause, Wohngruppen oder Arbeitsstellen der Betroffenen und Tatpersonen damit Partner*innen, Kolleg*innen, Mitbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen der Wohngruppe (vgl. Römisch 2019, 185).

Sexualisierte Gewalt stellt einen Gewalttatbestand dar, der den Zugang zu spezifischen Gewaltschutzeinrichtungen, wie beispielsweise Frauenhäusern, öffnet. Anzumerken ist hierbei, dass bei Frauen ohne Behinderungen in diesem Fall oft von häuslicher Gewalt gesprochen wird, welche dann verschiedene Formen der Gewalt, unter anderem die sexualisierte Gewalt, einschließen kann. Auffällig ist hier, dass die Begriffsbestimmung der häuslichen Gewalt als

„Gewalttaten zwischen Menschen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben oder lebten, beispielsweise in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder intimen Beziehung“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023a) nicht für alle Frauen mit Behinderungen greift. Denn viele Frauen mit Behinderungen leben in besonderen⁹ oder ambulanten Wohnformen. Diese stellt zwar das Zuhause der Betroffenen dar, die Gewalt kann dort aber nicht nur von Mitbewohner*innen oder Partner*innen ausgehen, sondern auch von Mitarbeiter*innen der Einrichtungen. Die Definition von häuslicher Gewalt greift diesen Fall nicht auf. Dies lässt darauf schließen, dass hinter der Definition der häuslichen Gewalt eine Normalitätskonstruktion nicht behinderter Menschen steht (vgl. Dobusch/Wechuli 2022, 54), die die Häuslichkeit klar auf einen alleinig bewohnten, abgeschlossenen Bereich bezieht und nicht von einer gemeinsamen Wohnform mit Personal ausgeht.

Die Offenlegung von und das Hilfesuchen nach sexualisierten Übergriffen, wird in der Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit ‚Disclosure‘ genannt. Dieser Begriff beschreibt einen schweren und oftmals langen Prozess der Betroffenen, der von einem Spannungsverhältnis zwischen dem Suchen nach Schutz und Sicherheit, aber auch der Angst vor Kontrollverlust und Stigmatisierung geprägt ist (vgl. Christmann 2020, 263, 267).

2.7 Zusammenfassung

Intersektionalität ist ein Ansatz, der die Verbindungen und Wechselwirkung von Diskriminierungen durch verschiedene Kategorien beschreibt (vgl. Winker 2012, 19). Kimberlé Crenshaw prägte den Begriff, in Anlehnung an die Tradition der Feministinnen, die den *weißen*, bürgerlichen und nicht behinderten Feminismus kritisierten (vgl. Purtschert/Meyer 2010, 132). Gabriele Winker und Nina Degele konzeptionieren den intersektionalen Mehrebenenansatz zur Ungleichheitsanalyse (vgl. Winker/Degele 2009). Für diese Arbeit ist der Bezugsrahmen des Kapitalismus relevant. Dieser wird als Voraussetzung für eine Gesellschaftskritik herangezogen (vgl. Winker 2012, 20). Nach Winker und Degeles Überlegungen bringen intersektionale Diskriminierungen entlang der Strukturkategorien Geschlecht und Körper Herrschaftsverhältnisse in Form von Heteronormativismen und Bodyismen hervor (vgl. Degele/Winker 2011, 72).

Der Begriff Frau steht in dieser Arbeit, der vorangegangenen Argumentation folgend, nicht für biologisch-anatomische Merkmale (‚Sex‘) eines Individuums, sondern für die soziale Kon-

⁹ „Als besondere Wohnformen werden heute die ehemals stationären Einrichtungen bezeichnet.“ (Noll/Wiesemann 2023)

struktion von Weiblichkeit durch die Gesellschaft (,Gender‘) und durch das Individuum selbst (,Doing Gender‘) (vgl. Babka/Posselt 2016, 61; Wieser 2020, 12). Diese Annahme öffnet den Begriff Frau von einer starren Kategorie hin zu einer Begrifflichkeit, unter die nicht nur Cis¹⁰-Frauen fallen, sondern auch Trans*-Frauen¹¹, Inter-Frauen¹², sowie nicht-binäre¹³ Menschen, welche sich als weiblich definieren oder so gelesen werden. Dennoch ist anzumerken, dass in den gegenwärtigen heteronormativen Diskursen der Fokus auf eine binäre Konstruktion weiterhin wichtig ist, um „geschlechtsbezogene Gewalt sichtbar zu machen und zu adressieren“ (Auer/Micus-Loos/Schäfer/Schrader 2023, 9).

Zudem lehnt die vorliegende Arbeit das ,Medizinische Modell‘ ab und orientiert sich am ,Sozialen Modell‘ und ,Kulturellen Modell‘ von Behinderung. Frauen mit Behinderungen sind demnach eine Gruppe, die von der Gesellschaft, als von der Norm abweichend, konstruiert werden (vgl. Degele/Winker 2011, 75). Ihre mangelnden Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Geschehen liegen nicht an ihren individuellen Diagnosen, sondern an den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die ihnen Barrieren bereiten (vgl. Egen 2020, 26). Diese bestehen unter den kapitalistischen Strukturen in der Abwertung und Ausgrenzung von Körpern, welche vermeintlich weniger leistungsfähig und auch nicht im Zuge von Optimierung veränderbar sind (vgl. Winker/Degele 2009, 49). Damit wird der Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und die gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten eingeschränkt. Daran anschließend beachtet der Begriff Behinderung in dieser Arbeit auch immer die Ebene der Nicht-Behinderung und somit die vermeintlichen Normalitätskonstruktionen der Gesellschaft (vgl. Egen 2020, 32; Dobusch/Wechuli 2022, 54).

Als zentraler Tatbestand der intersektionalen Diskriminierung gilt in dieser Arbeit die sexualisierte Gewalt. Diese Gewaltform ist Ausdruck der patriarchalen und kapitalistischen Organisation von Gesellschaften. Die Ursache sind strukturelle Machtverhältnisse, die diese ermöglichen (vgl. Höppner 2023, 532). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen ist immer Ausdruck von Macht durch Heteronormativismen und Ableismus. Sie gilt als eine Form der geschlechtsbasierten Gewalt (vgl. Sauer 2023, 37). Betroffene sind meist weiblich

¹⁰ Der Begriff Cis-Geschlecht dient zur Beschreibung von Personen, bei denen das, anhand biologischer Merkmale bei der Geburt zugeschriebene Geschlecht (,Sex‘) mit der sozialen Kategorie (,Gender‘) im Verlauf des Lebens übereinstimmen (vgl. Degen 2024, 13).

¹¹ Der Begriff Trans*-Geschlecht beschreibt den gegenteiligen Fall der Cis-Geschlechtlichkeit. Beide Formen sind Ausprägungen neben weiteren und keine dieser stellt einzeln die Normalität dar (vgl. Degen 2024, 13).

¹² Der Begriff Inter-Geschlecht beschreibt das Vorhandensein von biologischen Geschlechtsmerkmalen (,Sex‘), die nicht eindeutig binär in das Geschlechterverhältnis einzuordnen sind (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung/Sauer 2018a).

¹³ Der Begriff nicht-binär beschreibt Menschen, die weder männlich noch weiblich sind oder sein wollen. Sie lassen sich damit nicht in ein binäres System einordnen (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung/Sauer 2018b).

und die Tatpersonen mehrheitlich männlich, zumeist aus dem unmittelbaren Umfeld der Betroffenen (vgl. Braun 2020, 143; Schröttle et al. 2021, 27).

Die folgende literaturbasierte Analyse befasst sich zunächst mit den Ursachen der Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt, als Ausdruck von strukturellen Herrschaftsverhältnissen im patriarchal organisierten Kapitalismus, gestützt durch symbolische Legitimation und Subjektkonstruktionen. Diese werden folgend anhand der Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘ gezeigt. Anschließend werden Risikofaktoren in Form von ‚Abhängigkeiten‘ im Lebensverlauf herausgestellt. Dies gilt als Grundlage, um die Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen intersektional zu analysieren.

3. Frauen mit Behinderungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt

Frauen mit Behinderungen sind im Verlauf ihres Lebens häufiger Gewalt ausgesetzt, als Frauen ohne Behinderungen. Im Kindes- und Jugendalter erleben 20 – 34% sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Im Erwachsenenalter erleben 20 – 43% sexualisierte Gewalt. Damit sind sie in allen Lebensphasen zwei- bis dreimal so häufig betroffen, wie Frauen ohne Behinderungen (vgl. Schröttle et al. 2012, 21, 24). Bei den Prozentzahlen ist anzumerken, dass vermutlich ein erhebliches Dunkelfeld besteht. Viele Forschungen sind methodisch nicht so konzipiert, dass sie alle Betroffenen erreichen oder diese daran teilnehmen können (vgl. Schröttle et al. 2012, 21). Es scheint, angesichts dieser Zahlen, einen Zusammenhang von Behinderung und Geschlecht im Kontext der sexualisierten Gewalt zu geben. Die Zusammenhänge werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘ als Ursache für sexualisierte Gewalt

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass Frauen in kapitalistischen und patriarchalen Strukturen Gewalt erleben.¹⁴ Diese ist Ausdruck der geschlechtsspezifischen Ungleichheitsstruktur durch Männerherrschaft (vgl. Winker/Degele 2009, 30). Normen gelten hierbei als wichtiges Mittel zur Stabilisierung männlicher Herrschaft und Fortschreibung patriarchaler Strukturen. Im Zuge dessen werden Gruppen, als vermeintlich von der Norm abweichend, marginalisiert (vgl. Babka/Posselt 2016, 86). Frauen mit Behinderungen werden unter der Kategorie Geschlecht

¹⁴ An dieser Stelle ist festzuhalten, dass auch Männer, im Verlauf ihres Lebens, sexualisierte Gewalt erleben können. Dies ist jedoch nicht der Analysegegenstand dieser Arbeit und findet deshalb keine weitere Beachtung.

von einer weiblichen Norm ohne Behinderungen und einem männlichen Ideal abweichend konstruiert. In Bezug auf die Kategorie Körper werden sie ebenfalls von einer nicht behinderten Norm abweichend konstruiert. Als symbolische Repräsentationen der Herrschaftssysteme Heteronormativismen und Ableismus dient die Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘. Der Kapitalismus macht Frauen für die unbezahlte Reproduktionsarbeit zuständig, anhand derer sich strikte bürgerliche Kleinfamilienmodelle als Norm entwickelt haben (vgl. Winker/Degele 2009, 44ff.). Frauen mit Behinderungen wird abweichend davon meist weder eine eigene Sexualität, noch die Fähigkeit zur Mutterschaft zugesprochen (vgl. Baab 2018, 7). Außerdem werden ihre Körper als abweichend konstruiert und ihnen damit der Zugang zum primären Erwerbsarbeitsmarkt verwehrt. Sie arbeiten meist für wenig Lohn als „Reservearmee, die in Zeiten von Hochkonjunktur und knapper Arbeitskraft zum Einsatz kommt“ (Waldschmidt 2013, 160). Damit sind sie für das kapitalistische System weder für die Reproduktionsarbeit noch die Erwerbsarbeit nützlich. Die neoliberalen Maximierungsvorstellungen wirken, neben der ökonomischen Ebene, auch in anderen Lebensbereichen. Frauen mit Behinderungen stehen durch diese Ideologie unter einem hohen Optimierungsdruck, der konstruierten Norm so nahe wie möglich zu kommen. Ein Versagen darin fällt in die individuelle Verantwortung der Betroffenen und dient als Legitimation für Ungleichheit, Diskriminierung und Gewalt (vgl. Degele/Winker 2011, 75; Winker/Degele 2009, 40). Da Frauen mit Behinderungen kein Leben innerhalb der konstruierten Normalität zugesprochen wird, leben sie meist in Isolation, unter dem Rehabilitationsparadigma, welches als „Operationalisierung des Medizinischen Modells“ (Egen 2020, 24) gilt. Auch wenn dieses Modell heute abgelehnt wird und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) widerspricht, zeigt es noch immer seine Wirkung. Das Leben von Frauen mit Behinderungen verläuft häufig, getrennt von der Allgemeinheit, in besonderen Wohnformen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) (vgl. Chodan et al. 2021, 141). Dies führt zu einer Alternativlosigkeit in der Lebensgestaltung (vgl. Schröttle/Hornberg 2014, 70). Die beschriebenen Strukturen bedingen eine Verletzungsoffenheit von Frauen mit Behinderungen, auf Grundlage derer Gewalttaten geschehen können. Die hierarchisch ungleichen Geschlechter und Körperverhältnisse sind als Gewaltverhältnisse zu benennen (vgl. Sauer 2023, 38). Das marginalisierte Leben von Frauen mit Behinderungen wird von der Gesellschaft als unveränderbar deklariert und herangezogen, um den anderen Mitgliedern der Gesellschaft aufzuzeigen, wie das Leben verläuft, wenn den gesetzten Normen nicht entsprochen wird (vgl. Waldschmidt 2013, 160) Auf dieser Grundlage wird in der Mehrheitsgesellschaft Druck aufgebaut. Alle sollen sich für den kapitalistischen Arbeitsmarkt um die eigene Gesundheit bemühen, um funktionsfähig und leistungsstark zu

bleiben (vgl. Winker/Degele 2009, 50).

Die Sexualisierte Gewalt ist in diesem Kontext ein Ausdruck des Ungleichverhältnisses im Geschlechterverhältnis. Die symbolischen Repräsentationen dienen nicht nur zur Legitimation von Hierarchie, sondern auch zur Machtausübung gegenüber marginalisierten Gruppen. Die Machtausübung kann in Form von sexualisierter Gewalt stattfinden. Daraus resultiert, dass Frauen mit Behinderungen entlang der Differenzlinie Geschlecht sowie Behinderung, vermehrt von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Aus dem Ungleichverhältnis leiten sich Lebensumstände ab, die Abhängigkeiten schaffen. Diese gelten als Risikofaktoren für das Erleben von sexualisierter Gewalt.

3.2 Risikofaktor ‚Abhängigkeit‘ im Lebensverlauf

„Abhängigkeit und das damit verbundene Machtungleichgewicht [sind] ein zentraler Bedingungsfaktor für [...] Gewalt“ (Römisch 2019, 178) und gilt damit als Risikofaktor für das Erleben von sexualisierter Gewalt.

Die Abhängigkeit wird unter anderem durch eine Sozialisation und Erziehung hin zur Regelbefolgung verursacht (vgl. Chodan et al. 2021, 141). Das Erwachsenenleben von Frauen mit Behinderungen ist daraufhin geprägt von eingeschränkten sozialen Ressourcen, wie wenig Bildungsmöglichkeiten, geringen ökonomischen Ressourcen und geringen sozialen Kontakten, welche sie in Abhängigkeiten von anderen Personen leiten (vgl. Schröttle/Hornberg 2014, 42). Es herrscht ein Mangel an Vertrauenspersonen, welche eine wichtige Rolle in Disclosure Prozessen einnehmen können (vgl. Mayrhofer et al. 2019, 369; Christmann 2020, 267). Zudem machen viele Frauen mit Behinderungen im Laufe ihres Lebens die Erfahrung, nicht ernst genommen zu werden. Sie werden als ewige Kinder gesehen und wie diese behandelt. Das führt dazu, dass viele Frauen mit Behinderungen sich nicht trauen, über Übergriffe zu sprechen oder Außenstehende die Schilderungen nicht ernst nehmen (vgl. Römisch 2019, 180; Schröttle/Hornberg 2014, 70). Die Abhängigkeit ist zusätzlich dadurch bedingt, dass sie, unter den momentanen Bedingungen, Unterstützung für die Lebensgestaltung brauchen. Dazu können unter anderem körperlich bedingte Unterstützungsbedarfe zählen, wie die Pflege, Nahrungsaufnahme oder andere alltägliche Dinge, aber auch das Bestreiten von gesellschaftlich hergestellten Barrieren, wie hochschwellige Zugänge zu Bildung oder ein Überwinden der mangelnden unterstützenden Kommunikation (vgl. Römisch 2019, 179). Zusätzlich dazu wird Frauen mit Behinderungen in vielen Bereichen die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme abgesprochen. Das führt dazu, dass „die nicht behinderte Person gegenüber der behinderten

Person intuitiv eine übergeordnete Position ein[nimmt]“ (Fries 2023, 69). Es entsteht ein strukturelles Machtgefälle zwischen Hilfesuchenden und Hilfeebringenden (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 40). Dieses zeigt sich vor allem in Institutionen. Hier ist die Gefahr vor sexualisierten Übergriffen höher als anderswo (vgl. Römisch 2019, 180). Für das Personal kann „das Abhängigkeitsverhältnis [...] eine ‚ständige Versuchung zur Anwendung von Macht‘ darstellen“ (Hahn 2005, 120; zit. n. Baab 2018, 7).

Ein weiterer Risikofaktor für die Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt ist die Tabuisierung ihrer Sexualität. Das Tabu dient als symbolische Repräsentation zur Stabilisierung und Legitimation von Herrschaftsverhältnissen (vgl. Winker/Degele 2009, 54ff.). Anzumerken ist hierbei, dass Sexualität im Geschlechterverhältnis, als Ausdruck von Heteronormativismen, für alle Mädchen und Frauen weitreichend tabuisiert ist und ihnen lange kein Empfinden von Lust zugesprochen wurde. „Selbstbefriedigung als Lust mit sich selbst ist für Jungen [und Männer, L.W.] viel mehr Normalität als für Mädchen [und Frauen, L.W.].“ (Gnielka 2019, 134) In Bezug auf Frauen mit Behinderungen, welche in besonderen Wohnformen leben, zeigt eine Studie des BMFSFJ von 2012, dass nur 37 % jemals sexuell aktiv waren (vgl. Schrötle et al. 2012, 40f.). Es ist auffällig, dass in Bezug auf die Sexualität von Frauen mit Behinderungen noch immer viele Vorurteile und Mythen bestehen, obwohl die „sexuelle Selbstbestimmung [...] eine Entwicklungsoption und -ressource [ist], die jeder Mensch hat, egal wie seine Lebensvoraussetzungen sind“ (Ortland 2017, 10). Die Tabuisierung führt unter anderem dazu, dass es vielen nicht behinderten Menschen schwerfällt, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, auch für Frauen mit Behinderungen, zu akzeptieren (vgl. Römisch 2017, 105). Daraus ergibt sich erneut eine Abhängigkeit im Lebensverlauf, denn die Spielräume und Möglichkeiten zur Ausübung der Sexualität von Frauen mit Behinderungen sind von der sexuellen Toleranz anderer abhängig (vgl. Baab 2018, 7). Auch der Bezug zum eigenen Körper, welche für die Ausübung einer Sexualität eine wichtige Rolle spielt, ist bei Frauen mit Behinderungen meist seit der Kindheit nicht positiv. Häufig nehmen sich Frauen mit Behinderungen in ihrer Körperlichkeit als „defizitär, unvollkommen und reparaturbedürftig“ (Fries 2023, 71) wahr. Ihr Körper unterliegt in vielen Momenten einer Fremdbestimmtheit und damit auch einer Abhängigkeit von anderen (vgl. Fries 2023, 72).

Es geht nicht darum, eine Enttabuisierung von Sexualität als Lösung und Präventionsmaßnahme vor sexualisierter Gewalt zu benennen. Die Verantwortung der Tat liegt ausschließlich bei der Tatperson. Dennoch kann das Tabu als Risikofaktor und damit Ursache benannt werden. Würde dieses Tabu nicht bestehen, gäbe es mehr Sexualpädagogik für Menschen mit Behinderungen und infolgedessen mehr Kommunikationsformen für Disclosure Prozesse. Ein

Erkennen von sexualisierten Übergriffen ist einfacher, wenn vorher die Rahmenbedingungen von konsensualer Sexualität erlernt wurden. Dies verhindert keine Übergriffe, kann aber dazu führen, dass Betroffene sich ermächtigt fühlen, sich einer außenstehenden Person mitzuteilen und die Übergriffe somit im besten Falle früher unterbunden und aufgearbeitet werden können (vgl. Gnielka 2019, 135). Viel wichtiger ist es aber, dass eine Enttabuisierung der Sexualität den Menschen ohne Behinderung, im Umfeld der Betroffenen, Möglichkeiten zur Gewaltprävention bietet. Nur durch ein Anerkennen und Wissen über Sexualität von Frauen mit Behinderungen können Prävention und Intervention vor sexualisierter Gewalt erfolgen (vgl. Baab 2018, 9).

3.3 Zusammenfassung

Frauen mit Behinderungen erleben zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt im Laufe ihres Lebens als Frauen ohne Behinderungen (vgl. Schröttle et al. 2012, 24). Die Ursache der hohen Betroffenheit liegt in den strukturellen Herrschaftsverhältnissen entlang der Kategorie Geschlecht und Körper in Form von Heteronormativismen und Ableismus (vgl. Winker/Degele 2009, 44ff.). Demnach werden Frauen mit Behinderungen als marginalisierte Gruppe konstruiert. Dies führt zu einem Aufwachsen und Erwachsenenleben in Isolation (vgl. Egen 2020, 24). Als Ausdruck der Herrschaftsverhältnisse gelten eine Hierarchisierung und Machtausübung gegenüber marginalisierten Gruppen. Eine Form dieser Machtausübung ist die sexualisierte Gewalt.

Aus der Marginalisierung und Isolation entstehen Abhängigkeiten, welche als Risikofaktoren für sexualisierte Übergriffe gelten (vgl. Römisch 2019, 178). Diese sind in allen Lebensbereichen vorhanden, unter anderem in der Pflege oder Nahrungsaufnahme, aber auch der Bildung oder der Kommunikation (vgl. ebd., 179). Vor allem die Tabuisierung der Sexualität von Frauen mit Behinderungen verhindert die Aufklärung über konsensuale Sexualität, das Bemerkens von und kommunizieren über sexualisierte Übergriffe und Präventionsmaßnahmen (vgl. Gnielka 2019, 135; Römisch 2017, 105; Baab 2018, 9). Es ergeben sich barrierearme Zugriffsmöglichkeiten für Tatpersonen zum Ausüben von sexualisierter Gewalt, vor allem in Institutionen und wenig Disclosure Möglichkeiten für betroffene Frauen mit Behinderungen.

Auf Grundlage der Ursachen und der Risikofaktoren, welche die erhöhte Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt erklären, können nun Leerstellen in den bestehenden internationalen Konventionen und Schutzstrukturen vor sexualisierter Gewalt aufgezeigt werden.

4. Internationale Konventionen zum Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt und Leerstellen in der Umsetzung

Die wichtigsten internationalen Konventionen der Vereinten Nationen (UN) für den Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt sind die UN-BRK und die Istanbul-Konvention (IK). Beide Konventionen sind in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht (vgl. Günther 2015, 51; Rabe/Leisering 2018, 9). Im folgenden Kapitel werden die Grundlagen der Konventionen dargestellt, sowie deren Auswirkungen auf das deutsche Recht. Im Anschluss daran können die spezifischen Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Frauen mit Behinderungen in den Konventionstexten aufgezeigt werden und Leerstellen in der Umsetzung kritisiert werden. Abschließend werden die Ausführungen auf den intersektionalen Mehrebenenansatz nach Winker und Degele rückbezogen.

4.1 Grundlagen der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK wurde 2006 in New York von der UN-Generalversammlung verabschiedet, 2009 in Deutschland ratifiziert und gilt seither als geltendes Recht. Sie ist die erste Konvention, die Rechte für Menschen mit Behinderungen festlegt und deckt dabei Lebensbereiche ab, in denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zuvor noch nicht gesichert war (vgl. Rosken 2021, 25; Günther 2015, 51f.). Die Definition von Behinderung in der UN-BRK kann als Paradigmenwechsel benannt werden, da diese sich am ‚Sozialen Modell‘ von Behinderung orientiert und ein ausschließlich medizinisches Verständnis ablehnt. Es gibt Stimmen, die das Behinderungsverständnis als ‚Menschenrechtliches Modell‘ bezeichnen (vgl. Rosken 2021, 27). Dies liegt unter anderem daran, dass die UN-BRK eine Vervollständigung zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 ist (vgl. Rohrmann 2023, 2). Demnach gilt unter der UN-BRK, dass die Rechte für Menschen mit Behinderungen nicht mehr weiter Angelegenheit von Spezialist*innen, sondern unveräußerliche Rechte sind, die in alle Bereiche der Gesetzgebung mit einzubeziehen sind (vgl. Aichele 2019, 4f.). Der Konventionstext legt die zu leistende Teilhabe in den Bereichen körperliche, materielle und seelische Sicherheit fest (vgl. Günther 2015, 52). Aus der Konvention sind in Deutschland verschiedene Gesetze zur Umsetzung entstanden, sowie einige bestehende Gesetze angepasst worden. Hier ist unter anderem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) zu nennen. Das AGG bemüht sich dabei um diskriminierungsfreie Zugänge zum Arbeitsmarkt, sowie allgemeine Diskriminierungsfreiheit im Zivilrecht. Das BGG soll den Kontakt mit Behörden diskriminierungsfrei regeln (vgl. Roder 2020, 26f.).

Zur allgemeinen Barrierefreiheit wird im BGG zudem ein barrierefreier Zugang zu Informationstechnik festgehalten (vgl. Aichele 2019, 6). Neben dem AGG und BGG bewirkte die UN-BRK vor allem die Entstehung des Bundesteilhabegesetzes. Dieses umfasst eine Reform des SGB IX (vgl. Roder 2020, 26). Neben den rechtlichen Regelungen ist das Paradigma der UN-BRK ein gesellschaftlicher Wandel von der Integration zur Inklusion. Es geht also auch darum, Menschen nicht in bestehende Lebensbereiche mit einzubeziehen, sondern die Gesellschaft als divers anzuerkennen und Menschen mit Behinderungen das Leben zu ermöglichen, welches sie leben möchten. Hierfür benötigt es jedoch nicht nur rechtliche Mittel, sondern auch gesellschaftliche Bedingungen, in denen diese umfassende Form der Inklusion anwendbar und umsetzbar ist (vgl. Roder 2020, 30). Die Umsetzung der UN-BRK wird überwacht. Das BMAS erstellt im Zuge dessen Staatenberichte. Diese werden ergänzt von den Informationen des Deutschen Instituts für Menschenrecht und der BRK-Allianz. Abschließend werden alle Informationen gesammelt an das UN-Fachkomitee (CRPD) geleitet. Dieses prüft die Informationen und gibt abschließende Bemerkungen zur Umsetzung der UN-BRK heraus (vgl. Aichele 2019, 7). Die erste Überprüfung wurde im Jahr 2015 veröffentlicht und umfasste „viel, teilweise auch grundsätzliche Kritik an einer unzureichenden Umsetzung der Vorschriften“ (ebd., 8). Die zweiten abschließenden Bemerkungen zur Umsetzung der UN-BRK in Deutschland erscheinen am 03. Oktober 2023 (vgl. CRPD 2023). Der siebzehnseitige Bericht umfasst eine halbe Seite an positiven Anmerkungen, die restlichen Seiten beschreiben noch immer Missstände und Mängel in der Umsetzung der UN-BRK (vgl. ebd.). Das Ergebnis kann, ebenso wie im Jahr 2015, als mangelhaft gewertet werden (vgl. Rohrman 2023, 3). Auf die Missstände bezüglich sexualisierter Gewalt wird im Folgenden eingegangen.

4.2 Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der UN-BRK und Leerstellen in der Umsetzung

Frauen mit Behinderungen werden in der UN-BRK an mehreren Stellen erwähnt. Einerseits bezieht sich dies auf Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen von Frauen, andererseits aber auch auf Strukturen, die unter anderem sexualisierte Gewalt begünstigen. Es können mehrere wichtige Artikel festgehalten werden.

In Bezug auf ein gewaltfreies Leben ist Artikel 1 der UN-BRK von großer Bedeutung. Hier werden acht allgemeine Prinzipien genannt, welche unter anderem die Autonomie, Nichtdiskriminierung, Akzeptanz der Diversität von Menschen mit Behinderungen und geschlechtsspezifische Behindertenpolitik umfassen (vgl. Rosken 2021, 26). In Bezug darauf ist außer-

dem Artikel 3 g) wichtig, dieser umfasst die angestrebte Gleichberechtigung von Männern und Frauen (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, 9). Artikel 6 Abs. 1 der UN-BRK beschreibt die Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen durch die Kategorie Behinderung und Geschlecht. Die Vertragsstaaten verpflichten sich unter Artikel 6 dazu, alle Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK immer auch geschlechtsspezifisch zu planen (vgl. ebd., 11). Außerdem sollen die Maßnahmen auch dazu beitragen, Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegen Menschen mit Behinderungen auch aufgrund ihres Geschlechts zu bekämpfen. Dies fasst die UN-BRK unter dem Begriff der Bewusstseinsbildung in Artikel 8 zusammen (vgl. ebd., 12). Artikel 16 gilt als Verpflichtung zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Hierzu zählen auch geschlechtsspezifische Aspekte, welche laut Artikel 16 Abs. 2 in Unterstützungs- und Schutzdiensten verpflichtend zu berücksichtigen sind. Die strafrechtliche Verfolgung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch soll, laut Artikel 16 Abs. 5, auch auf Frauen mit Behinderungen ausgerichtet sein (vgl. ebd., 16). Artikel 19 der UN-BRK erkennt an, dass Menschen mit Behinderungen die freie Wahl zur Lebensführung haben und nicht gezwungen werden dürfen, in besonderen Wohnformen zu leben (vgl. ebd., 17f.). Außerdem kann Artikel 25 a) herangezogen werden, da dieser eine umfassende und diskriminierungsfreie Gesundheitsvorsorge für Menschen mit Behinderung vorschreibt, zu welcher auch sexual- und fortpflanzungsmedizinische Gesundheitsleistungen gehören (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, 22; Debus 2023, 440).

Die Artikel der UN-BRK zeichnen leider ein utopisches Bild einer Welt für Frauen mit Behinderungen. Unter der Umsetzung aller Artikel sollte ein geschütztes Leben ohne sexualisierte Gewalt möglich sein. Dennoch zeigen sich in der Umsetzung der Konvention, in Bezug auf die Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt, Leerstellen. Faktisch sind Frauen mit Behinderungen in allen Lebensphasen zwei bis dreimal häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen (vgl. Schröttle et al. 2012, 24). Demnach scheinen die Maßnahmen bis heute nicht vollumfänglich zu greifen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass die letzte repräsentative deutschlandweite Studie zur Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von Gewalt im Jahr 2012 erfolgte (vgl. ebd., 6). Zu diesem Zeitpunkt war die UN-BRK erst seit drei Jahren in Deutschland ratifiziert. Allerdings kritisieren die zweiten abschließenden Bemerkungen des Fachkomitees der UN zur Umsetzung der BRK aus dem

Jahr 2023 weiterhin viele Punkte.¹⁵

Artikel 6 wird als nicht vollumfänglich umgesetzt angesehen. Das Fachkomitee merkt im Jahr 2023 an, dass weiterhin intersektionale Ansätze in der Geschlechter-, sowie Behindertenpolitik, also auch deren Gesetzgebung, fehlen. Außerdem fehlt eine ausreichende Finanzierung von Organisationen, die sich um die Rechte von Frauen mit Behinderungen bemühen (vgl. CRPD 2023, 4). In Bezug auf Artikel 8 bemängelt das Fachkomitee das Fehlen einer umfassenden nationalen Strategie zur Bewusstseinsbildung. Darunter fällt die Förderung der Achtung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderungen, welche nicht nachhaltig umgesetzt ist (vgl. ebd., 5). Die hohe Betroffenheit von sexualisierter Gewalt gilt als ein Ausdruck dessen. Auch die Umsetzung von Artikel 16 weist, den letzten Anmerkungen der UN nach, Leerstellen auf. Es wird die hohe Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von Gewalt kritisiert, sowie der Mangel einer Strategie zur Bekämpfung dieser herausgestellt. Außerdem wird festgestellt, dass das Gewaltschutzgesetz in Deutschland nicht vollumfänglich für Frauen mit Behinderungen greift (vgl. ebd., 9). Zudem sollte die UN-BRK zu einer Deinstitutionalisierung im Bereich des Wohnens für Menschen mit Behinderungen führen. Das Leben in besonderen Wohnformen soll nicht mehr den Regelfall darstellen, sondern ambulante und unterstützte Wohnformen etabliert werden. Doch das Fachkomitee kritisiert, dass auch Artikel 19 nicht zufriedenstellend umgesetzt ist. Denn es herrscht noch heute ein hoher Grad der Institutionalisierung in den Wohnangeboten der Behindertenhilfe, welche zur Isolation führt. Menschen mit Behinderungen können ihre Wohnform nur in den seltensten Fällen selbst wählen (vgl. ebd., 10). Mit Blick auf die Risikofaktoren für sexualisierte Gewalt stellt die weiterhin hohe Institutionalisierung ein Problem dar. Es leben noch 50% der leistungsbeziehenden Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen und nicht im ambulant betreuten Wohnen. Der Anteil unter Menschen mit Lernschwierigkeiten¹⁶ ist noch höher (vgl. Rohrmann 2023, 12). Im Jahr 2016 lebten 195 437 Menschen in Wohneinrichtungen. Im Jahr 2008, vor der Ratifizierung der UN-BRK, waren es nur 167 161. Es ist also ein Anstieg zu verzeichnen (vgl. Aichele 2019, 9). Der Anstieg der Institutionalisierung ist auch bei den Werkstattbeschäftigten im Zeitraum von 2008 bis 2016 ersichtlich. Die Mitarbeiter*innenzahl

¹⁵ Die abschließenden Bemerkungen des Fachkomitees der UN, veröffentlicht am 03.10.2023, wurden in der Originalsprache Englisch eingesehen und zur besseren Verständlichkeit mit dem KI basierten Programm „deepl translator“ übersetzt. Eine offizielle Übersetzung lag zum Zeitpunkt Verschriftlichung nicht vor. Stand: 21.05.2024 (vgl. CRPD 2023).

¹⁶ Der Begriff Menschen mit Lernschwierigkeiten ersetzt in dieser Arbeit den Begriff Menschen mit geistigen Behinderungen. Diese Änderung geht von der Selbstvertretungsorganisation Netzwerk „People First Deutschland e.V.“ aus. Es gibt über den Begriff noch keine Einigung, doch Betroffene fordern die Verwendung zum Abbau von Diskriminierung (vgl. Faber, Brigitte/Göpner, Katharina/Grieger, Katja/Herold, Heike/Lissewski, Claudia/Nawrath, Victoria/Puschke, Martina 2011, 6; Schrötle et al. 2021, 37).

ist hier um 41 267 auf 269 616 gestiegen (vgl. Aichele 2019, 9). Die Sozialisationsbedingungen unterscheiden sich, durch die hohe Institutionalisierung der Lebensverläufe, bei den meisten Menschen Behinderungen gegenüber den Menschen ohne Behinderungen noch immer erheblich (vgl. Fries 2023, 67). Weiterhin lässt sich eine Leerstelle in der Gesundheitsversorgung von Frauen mit Behinderungen, auch nach sexualisierten Übergriffen, aufzeigen (vgl. Debus 2023, 440). Die Möglichkeiten zur gynäkologischen Untersuchung sind deutschlandweit nicht gut ausgebaut (vgl. ebd.). Artikel 25 a) der UN-BRK ist demnach nicht zufriedenstellend umgesetzt. Eine weitere relevante Leerstelle zeigt sich im Justizsystem. Die geforderte Gleichbehandlung vor dem Gesetz bei der strafrechtlichen Verfolgung von Gewalttaten scheitert noch immer daran, dass Frauen mit Behinderungen oftmals in ihren Gewalterfahrungen nicht ernst genommen werden (vgl. Aichele/Litschke/Striek/Vief 2020, 34).

4.3 Grundlagen der Istanbul-Konvention und Leerstellen in der Umsetzung der Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt

Mit dem Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hat der Europarat im Jahr 2011 die erste verbindliche zwischenstaatliche Vereinbarung zum Schutz von Frauen vor Gewalt getroffen. Die Sitzung in der das Übereinkommen vom „Ad Hoc Committee for preventing and combating violence against women and domestic violence“ (CAHVIO) zur Unterschrift vorgelegt wurde, fand in Istanbul statt, weshalb sie heute auch Istanbul-Konvention (IK) genannt wird (vgl. Logar 2014, 349). Gewalt gegen Frauen wird in der Präambel der Konvention als gesellschaftsweites und strukturelles Problem anerkannt, welches auf historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen beruht. Die daraus resultierenden und heute noch bestehenden Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, werden von der Konvention als Grundlage für die Gewaltstrukturen angesehen (vgl. CAHVIO 2011, 3). Somit ist neben dem Schutz von Frauen vor Femiziden¹⁷ und anderen Formen von Gewalt, ebenfalls Ziel eine feste Verankerung der Gleichstellung der Geschlechter in der Gesellschaft zu erreichen, sowie jegliche Form von Diskriminierung von Frauen abzuschaffen und häusliche Gewalt zu bekämpfen (vgl. ebd., 4). Der Konventionstext hält an den binären Geschlechterbezeichnungen Frau und Mann fest, benennt unter „Artikel 3 c) [Geschlecht jedoch, L.W.] im Sinne von Gender, also nicht nur biologisch, sondern auch bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht“

¹⁷ Ein Femizid ist die Ermordung einer Frau aufgrund ihres Geschlechts (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2023).

(Rabe/Leisering 2018, 11).

In Deutschland ist die IK seit dem 12. Oktober 2017 ratifiziert und seit Februar 2018 geltendes Recht (vgl. ebd., 9). Die Umsetzung der Konvention wird von der unabhängigen Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) überwacht. Sie erstellt und veröffentlicht Berichte, in denen sie die, von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens evaluiert und bewertet. Auf Grundlage dieser Bewertungen, schlägt GREVIO Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Übereinkommens vor, welche sie in vier verschiedene Dringlichkeitsstufen einteilt. „Diese sind in der Reihenfolge ‚fordert dazu auf‘, ‚appelliert nachdrücklich an‘, ‚appelliert an‘ und ‚empfiehlt‘“ (GREVIO 2022, 4) absteigend sortiert. Der erste Bewertungsbericht der GREVIO erschien in Deutschland am 07. Oktober 2022 (vgl. ebd., 1).

Die Grundlage der Intersektionalität findet die IK in Artikel 4 Abs. 3. Dieser verpflichtet zu einer diskriminierungsfreien Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten (vgl. ebd., 15). Somit müssen auch Frauen mit Behinderung einbezogen werden, dies wird ebenfalls von der GREVIO überprüft und mögliche Leerstellen aufgezeigt.

In ihrem ersten Bewertungsbericht stellt die GREVIO einen Mangel an einer intersektionalen, nationalen Strategie Deutschlands gegen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen fest. Außerdem fehlt es an Einbezug von Betroffenenperspektiven in der Umsetzung der IK. Die GREVIO bemängelt, dass Frauen mit Behinderungen meist nicht vollumfänglich von ihren Möglichkeiten, bezüglich der Schutzräume und Unterstützung bei Gewalt, in Kenntnis gesetzt sind. Zumal die GREVIO hier anmerkt, dass das Schutz- und Unterstützungsangebot für Frauen mit Behinderungen wenig barrierefrei ist. Artikel 4 Abs. 3 ist demnach in Deutschland nicht umgesetzt (vgl. ebd., 15f.).

Kapitel drei der IK fordert in Artikel 12 Präventionsmaßnahmen, welche auch einen gesellschaftlichen Wandel hin zur Gleichstellung und weg von stereotypen Hierarchien im Geschlechterverhältnis anstreben. Die GREVIO bemängelt an dieser Stelle, dass die Umsetzung in Deutschland, auch an dieser Stelle, wenig intersektional geschieht und Frauen mit Behinderungen nicht ausreichend mit einbezogen sind (vgl. ebd., 34f.).

Weiterführend sind unter Kapitel vier der IK Artikel für den Schutz und die zu leistende Unterstützung bei Gewalt gelistet. Artikel 18 beschreibt die allgemeinen Verpflichtungen für Schutz und Unterstützung von Frauen. Die GREVIO stellt fest, dass es in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen an verbindlichen und einheitlichen Gewaltschutzkonzepten fehlt, trotz der Tatsache, dass im Juni 2021 eine entsprechende Verpflichtung in das SGB IX aufgenommen wurde (vgl. GREVIO 2022, 48ff.). Die Auswirkungen dieser Änderung werden

voraussichtlich erst im nächsten Bericht der GREVIO erkennbar sein. Artikel 19 der IK verpflichtet zu einer umfassenden Informationsweitergabe bezüglich Unterstützungsmöglichkeiten und rechtlichen Maßnahmen bei erlebter Gewalt. Die GREVIO stellt auch hierbei einen Mangel in Bezug auf Frauen mit Behinderungen fest. Sie haben oft keinen Zugang zu Informationen, da diese nicht immer in leichter Sprache verfügbar sind oder Einrichtungen die Informationen nicht weiterreichen (vgl. GREVIO 2022, 50f.). Außerdem stellt die GREVIO 2022 fest, dass ein erhöhter Bedarf an Gesundheitsdienstleistungen für Frauen mit Behinderungen besteht, da sie häufig von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Diese sind jedoch meistens nicht zugänglich. Artikel 20 ist demnach nicht vollumfänglich umgesetzt (vgl. ebd., 53f.). Auch Frauenhäuser werden in der IK, unter Artikel 23, als ein Schutzangebot genannt. Die GREVIO bemängelt, dass nicht alle Frauen in Frauenhäusern aufgenommen werden und werden können. Nicht nur der Platzmangel, auch andere Barrieren verschließen, vor allem Frauen mit Behinderungen, den Zugang zu Frauenhäusern. Spezialisierte Schutzräume gibt es nur wenig bis gar nicht (vgl. ebd., 59f.). Artikel 25 verpflichtet zu Unterstützungsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt, welche jedoch, laut GREVIO, in Bezug auf Frauen mit Behinderungen Mängel aufweisen. Die Akutversorgung ist nach den Übergriffen nicht gesichert und meist haben die Betroffenen lange Anfahrtszeiten zu den wenigen Gesundheitszentren (vgl. ebd., 62). Außerdem ist die psychologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen nach Übergriffen nicht gedeckt, da es so gut wie keine traumaspezifischen Psychotherapieplätze für sie gibt (vgl. ebd., 64f.). Einzig positiv merkt die GREVIO an, dass Artikel 24, mit der telefonischen Beratung des deutschlandweiten Hilfetelefon, auch für Frauen mit Behinderungen zufriedenstellend umgesetzt ist (vgl. GREVIO 2022, 61f.).

Unter Kapitel fünf listet die IK verschiedene Artikel bezüglich des materiellen Rechts. In Artikel 36 verpflichtet die IK die Vertragsstaaten zur Implementierung gesetzlicher Regelungen, welche sexualisierte Gewalt und Vergewaltigung umfassend unter Strafe stellen. Positiv hebt die GREVIO hier hervor, dass im Jahr 2016, im Zuge einer Reform des Strafgesetzbuches, die Nein-heißt-Nein Regel gesetzlich festgelegt wurde. Demnach sind alle sexuellen Handlungen gegen den erkennbaren Willen der betroffenen Person strafbar. Anzumerken ist hierbei, dass zwar anerkannt ist, dass einige Gruppen nur eingeschränkt einwilligungsfähig sind, dennoch lässt der Wortlaut des Gesetzes keine Strafverfolgung bei Fällen zu, bei denen die Betroffenen passiv geblieben sind und keine explizite Einwilligung oder Verneinung gegeben haben (vgl. ebd., 82f.). In Bezug auf Frauen mit Behinderungen ist hier wichtig, dass nicht alle Beeinträchtigungen eine explizite verbale oder körperliche Gegenwehr bei sexualisierter Gewalt ermöglichen. Das Gesetz weist hier für diese Betroffenengruppe eine Lücke auf.

Schlussendlich stellt die GREVIO auch in Bezug auf die Ermittlung, Strafverfolgung, das Verfahrensrecht und die Sicherungsmaßnahmen, welche in Kapitel 6 der IK festgelegt sind, Mängel fest. Sie weist daraufhin, dass die Polizei bei Fällen von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen einen Mangel an Sensibilität vorweist (vgl. GREVIO 2022, 91). Außerdem fehlen notwendige Kommunikationsinstrumente (vgl. ebd., 93). Artikel 49 und 50 der IK sind demnach ebenfalls nur mangelhaft umgesetzt. Genauso wie Artikel 53, welcher die Kontakt- und Näherungsverbote, sowie Schutzanordnungen regelt. Die GREVIO stellt hier gesondert fest, dass das Gewaltschutzgesetz bei Frauen mit Behinderungen, welche in Einrichtungen leben, nie zur Anwendung kommt und auch nicht den Umständen entsprechend angepasst wird (vgl. ebd., 99f.).

4.4 Rückbezug zum intersektionalen Mehrebenenansatz

Die UN-BRK und die IK gelten als Teil zur Vervollständigung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948 (vgl. Rohrmann 2023, 2). Beide befassen sich in Teilen mit der intersektionalen Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen entlang der Strukturkategorie Körper und Geschlecht (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018; GREVIO 2022, 15). Hierfür werden Verpflichtungen aufgestellt, welche einen rechtlichen Schutz der Betroffenen sichern sollen. Deutschland hat sich 2009 mit der Ratifizierung der UN-BRK (vgl. Günther 2015, 51) und 2018 mit der Ratifizierung der IK dazu verpflichtet, die Konventionstexte in geltendes Recht umzusetzen (vgl. Rabe/Leisering 2018, 11). Sowohl die letzte Überprüfung der Umsetzung der UN-BRK durch das Fachkomitee des Europarats aus dem Jahr 2023 als auch der letzte Bericht der GREVIO zur Umsetzung der IK aus dem Jahr 2022, zeigen ein mangelhaftes Ergebnis auf und kritisieren die Umsetzungen der Konventionen in der Bundesrepublik (vgl. CRPD 2023; GREVIO 2022). Auch in Bezug auf die Reduktion oder sogar Beendigung von sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, haben die Umsetzungen der Konventionen bislang wenig Auswirkungen, die Zahlen zur Betroffenheit sind weiterhin hoch (vgl. Schröttle et al. 2012, 24).

Den Ursachen dieses mangelhaften Umstands soll sich nun, unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatz nach Winker und Degele, genähert werden. Die UN-BRK und IK als Menschenrechtskonventionen können als Maßnahme auf der Makroebene, gegen strukturelle Herrschaftsverhältnisse gesehen werden (vgl. Winker/Degele 2009, 28). Es sollen sowohl Bodyismen als auch Heteronormativismen aufgelöst werden, indem die Konventionen,

nach der Ratifizierung durch die Vertragsstaaten, den Betroffenen Rechte und Ansprüche zusprechen (vgl. Winker/Degele 2009, 54). Doch die Idee ist nicht nur die Makroebene zu verändern, sondern es werden ebenfalls Änderungen der Mikroebene, der symbolischen Repräsentationen und Subjektkonstruktionen von intersektionaler Ungleichheit, angestrebt (vgl. Winker/Degele 2009, 54ff.). Dafür kann unter anderem Artikel 8 der UN-BRK herangezogen werden. Dieser beschreibt die angestrebte Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft weg von Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken gegen Menschen mit Behinderungen (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, 12). Hier wird zu keiner rechtlichen Maßnahme verpflichtet, sondern zu einem gesellschaftlichen Wandel. Dies findet sich ebenfalls in der IK, unter anderem in Kapitel drei Artikel 12 Abs. 1, den allgemeinen Verpflichtungen zur Prävention:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Veränderungen von sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Frauen und Männern mit dem Ziel zu bewirken, Vorurteile, Bräuche, Traditionen und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer beruhen, zu beseitigen.“ (CAHVIO 2011, 8)

Man könnte also meinen, dass die Ratifizierung und anschließende Umsetzung der Konventionstexte nicht nur zu einem rechtlichen, sondern auch einem gesellschaftlichen Wandel führen müsste. Dies ist in Deutschland bislang nicht absehbar. Einerseits, weil die Umsetzungen der Konventionen, von den jeweiligen Prüfstellen als mangelhaft bewertet werden, aber auch, weil Frauen mit Behinderungen weiterhin im hohen Maße intersektionale Diskriminierung, auch in Form von sexualisierter Gewalt, erfahren.

Die Konventionstexte treffen nach ihrer Ratifizierung in Deutschland auf ein kapitalistisches System. Frauen mit Behinderungen werden für die Stabilisierung des Systems anhand der Strukturkategorie Geschlecht und Körper in diesem System diskriminiert und marginalisiert (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4). Die Hierarchisierung der Gesellschaft ist Wesensmerkmal des Kapitalismus (vgl. Winker/Degele 2009, 38). Davon ist nicht mehr nur der Produktions- und Reproduktionsbereich betroffen. Auch andere Bereiche gesellschaftlichen (Zusammen-) Lebens werden von der Idee der ökonomischen Profitmaximierung und einem „Maximierungspostulat“ (ebd., 40) organisiert. Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Ermächtigung marginalisierter Gruppen und eine Beendigung von intersektionaler Diskriminierung nicht mit dem kapitalistischen System vereinbar ist. Einerseits, da es das System destabilisieren würde, andererseits, da der Kapitalismus selbst Grundlage der Ungleichheitsverhältnisse ist. Wie Winker und Degele bereits antizipiert haben, stellt sich, bei einer radikal zu Ende gedachten Gesellschaftsanalyse, anhand ihres intersektionalen Mehrebenenansatzes, die Frage, inwieweit

die angestrebten gesellschaftlichen Änderungen durch die UN-BRK und IK innerhalb eines kapitalistischen Systems überhaupt umgesetzt werden können oder umgesetzt werden sollen. Es steht zur Diskussion, ob für eine vollständige Umsetzung zunächst das kapitalistische System überwunden werden muss (vgl. Winker 2012, 22).

4.5 Zusammenfassung

Die internationalen Konventionen zum Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt sind unter anderem die UN-BRK und die IK. Sie sind seit 2009 und 2018 in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, 4; Rabe/Leisering 2018, 11).

Die UN-BRK umfasst die ersten festgelegenen Rechte für Menschen mit Behinderungen (vgl. Rosken 2021, 25). Der Behinderungsbegriff der Konvention untersteht dem Paradigmenwechsel vom ‚Medizinischen Model‘ hin zum ‚Sozialen Modell‘ von Behinderung (vgl. Rosken 2021, 27). Die Konvention hatte diverse Auswirkungen auf das deutsche Recht, wobei die Reform des SGB IX, im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, als größter Meilenstein gewertet wird (vgl. Roder 2020, 26). Außerdem wird ein gesellschaftlicher Wandel von der Integration zur Inklusion festgelegt (vgl. ebd., 30). Das UN-Fachkomitee überprüft die Umsetzung der UN-BRK. Die herausgegebenen abschließenden Anmerkungen aus dem Jahr 2015 und 2023 zeigen die Missstände und Mängel in der Umsetzung auf (vgl. Rohrman 2023, 3; CRPD 2023). Mehrere Artikel befassen sich mit dem Schutz von Frauen mit Behinderungen vor Gewalt, wobei sich hierbei in der Umsetzung große Leerstellen zeigen. Es kann bis heute nicht von einer Umsetzung der UN-BRK gesprochen werden (vgl. Kapitel 4.2).

Die IK begreift Gewalt gegen Frauen als Ausdruck eines strukturell, historisch gewachsenen Machtverhältnisses, dass durch Prävention sowie Schutzmaßnahmen aufgelöst werden soll. Es sollen Femizide verhindert, Gewalt und Diskriminierung von Frauen beendet und die Gleichstellung der Geschlechter geschaffen werden (vgl. CAHVIO 2011). Die GREVIO überprüft die Umsetzung der IK. Der erste Staatenbericht wurde 2022 herausgegeben und weist viel Kritik und Mängel auf. Weder im Bereich der intersektionalen Umsetzung der Konvention, noch in den zu tätigenen Präventionsmaßnahmen für Frauen mit Behinderungen oder dem Schutz vor Gewalt erfüllt Deutschland bis heute die Verpflichtungen der IK (vgl. GREVIO 2022).

Unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatz nach Winker und Degele, können

Ursachen der mangelhaften Umsetzung der Konventionen benannt werden. Der Bezugsrahmen der Ungleichheitsanalyse ist der Kapitalismus (vgl. Winker/Degele 2009, 37). Dieser stabilisiert sich über Ungleichheitsverhältnisse und bringt diese hervor (vgl. Kapitel 2.3 und 2.4). Ein Auflösen der Herrschaftsverhältnisse und die Ermächtigung von Frauen mit Behinderungen ist demnach nicht mit einer kapitalistischen Logik vereinbar. Es stellt sich abschließend die Frage, ob das kapitalistische System überwunden werden müsste, damit die UN-BRK und IK vollumfänglich umgesetzt werden können (vgl. Winker 2012, 22).

Auf Grundlage der internationalen Konventionen, welche in Deutschland geltendes Recht sind, kann der Fokus der Analyse nun auf die internen Strukturen der Behindertenhilfe, sowie die externen Strukturen des Gewaltschutzsystems und deren Leerstellen im Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt gelegt werden.

5. Leerstellen in den Schutzstrukturen der Sozialen Arbeit bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen

Nach den Studien der Bundesregierung zur Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland aus dem Jahr 2012 (vgl. Schröttle et al. 2012), der Studie über Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen aus dem Jahr 2014 (vgl. Schröttle/Hornberg 2014), sowie den mangelhaften Ergebnissen zur Umsetzung der UN-BRK im Jahr 2015 und 2023 (vgl. Rohrman 2023, 3; CRPD 2023), wurde im Jahr 2021 eine Studie über die „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen“ (Schröttle et al. 2021), welche vom BMAS in Auftrag gegeben wurde, veröffentlicht. Auf diese folgte, im Mai 2022, eine Handlungsempfehlung vom Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte zum „Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen“ (Dusel/Schlegel 2022). Alle diese Studien und Empfehlungen zeigen die hohe Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt, bei gleichzeitig großen Leerstellen in den internen und externen Gewaltschutzstrukturen auf.

Im folgenden Kapitel werden zunächst Leerstellen im Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe analysiert. Gesehen werden die begünstigenden Strukturen von besonderen Wohnformen, sowie die Rolle des Personals, der Umstände der Pflegetätigkeiten, sowie Missstände in Präventionsmaßnahmen betrachtet. Anschließend werden Leerstellen in einem intersektionalen Schutz vor sexualisierter Gewalt im externen Gewaltschutzsystem aufgezeigt. Hierbei wird der Fokus auf Bera-

tungsstellen und Frauenhäuser, sowie die Barrieren zum Zugang dieser gelegt.

Die folgenden internen Strukturen benennen hierbei Systeme der Sozialen Arbeit und Behindertenhilfe, in denen sich die meisten Frauen mit Behinderungen, auch auf Grund der hohen Institutionalisierung in Deutschland, in vielen Lebensphasen wiederfinden (vgl. Aichele 2019, 9). Beispielhaft anzuführen sind hierbei besondere Wohnformen oder WfbM's. Die externen Strukturen sind Unterstützungsangebote der Sozialen Arbeit in Form des Gewaltschutzsystems, welche bei bereits vorgefallenen Gewalttaten greifen. Die Zugänge zu diesen sind hochschwellig und zweckgebunden, es geht um die Unterstützung bei erlebter (sexualisierter) Gewalt (vgl. Dusel/Schlegel 2022, 12).

5.1 Leerstellen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe

Zunächst ist festzuhalten, dass sexualisierte Gewalt ein gesamtgesellschaftliches Problem ist. Die Ursachen für Gewalttaten sind strukturelle Machtverhältnisse, die diese ermöglichen (vgl. Höppner 2023, 532). Demnach kommt sexualisierte Gewalt auch in Einrichtungen der Behindertenhilfe vor (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 63). Diese ist in einem hohen Maße tabuisiert und entzieht sich oft dem öffentlichen Diskurs (vgl. Sierck 2019, 89). Der folgende Abschnitt legt den Fokus auf Leerstellen, in Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in WfbM's weniger Gewalt vorzufinden ist. (vgl. Schröttle et al. 2021, 107).

Besondere Wohnformen der Behindertenhilfe zeichnen sich durch Strukturen aus, welche als Risikofaktor für das Erleben von sexualisierter Gewalt gewertet werden können. Der hohe Grad der Institutionalisierung führt zu einem Abhängigkeitsverhältnis, wodurch die Gefahr vor sexualisierten Übergriffen höher ist als anderswo (vgl. Römisch 2019, 180). Besondere Wohnformen weisen einen Mangel an Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt für Frauen mit Behinderungen auf (vgl. Schröttle et al. 2012, 39). Grund hierfür ist vor allem die Abgeschlossenheit der besonderen Wohnformen (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 50), denn „[g]eschlossene Systeme haben sich als besonders täter[*innen, L.W.]freundlich erwiesen“ (Römisch 2017, 108). Es herrschen ungleiche Machtverhältnisse, denen die Frauen¹⁸ ausgeliefert sind und durch die sie sich in einer Position der Ohnmacht erleben und faktisch befinden (vgl. Ortland 2017, 14). Das Verhältnis von Machtausübung gerät vor allem aus dem Gleichgewicht, „wenn übermäßige Macht auf der einen Seite sowie

¹⁸ An dieser Stelle ist festzuhalten, dass auch Männer mit Behinderungen in besonderen Wohnformen (sexualisierte) Gewalt erleben. Dies ist jedoch nicht der Analysegegenstand dieser Arbeit und findet deshalb keine weitere Beachtung.

besondere Machtlosigkeit auf der anderen Seite aufeinander treffen“ (Schulze-Weigmann 2008, 119; zit. n. Ortland 2017, 14). Das strukturelle Machtgefälle zeichnet sich dadurch aus, dass die Frauen mit Behinderungen den Mitarbeiter*innen der besonderen Wohnformen einen Vertrauensvorschuss entgegenbringen müssen (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 50). Es liegt in der Struktur der Institution der besonderen Wohnform, dass Fachkräfte in den privaten Alltag der Frauen eingreifen, diesen organisieren und begleiten. Dabei kann es zu eklatanten Verletzungen der Privat- und Intimsphäre kommen, wenn zum Beispiel Fachkräfte ohne Ankündigung die privaten Räumlichkeiten oder das Badezimmer betreten (vgl. Baab 2018, 7). Des Weiteren führt die Abgeschlossenheit der Einrichtungen zu einem Mangel an Vertrauenspersonen (vgl. Schröttle/Hornberg 2014, 43). Diese können wichtig für ein Sicherheitsgefühl der Bewohnerinnen sein, aber auch in Disclosure Prozessen eine Rolle spielen (vgl. Christmann 2020, 267). Disclosure Prozesse werden in besonderen Wohnformen jedoch nicht nur über eine mangelnde Anzahl an Bezugspersonen verhindert, sondern ebenfalls durch häufig schnelle Medikamentengabe. Da Verhaltensänderungen eine Reaktion auf erlebte (sexualisierte) Übergriffe darstellen können, gilt es die Ursache des Verhaltes zunächst zu ergründen und dieses nicht ad hoc mit einer (Notfall-) Medikation zu unterbinden. Es muss das Verständnis gelten, dass alle Menschen, auf ihre eigene Art, kommunizieren können. Fachkräfte sind dazu da, richtig und aufmerksam zuzuhören und die Mitteilungen wahrzunehmen (vgl. Sierck 2019, 94). In der Praxis wird dies oftmals nicht umgesetzt.

Die Arbeitsbelastung und der Personalmangel können im Zuge dessen als Risikofaktoren für das Erleben von sexualisierter Gewalt, in besonderen Wohnformen, gewertet werden. Der Personalschlüssel erlaubt es meist nur, die „primären Bedürfnisse und Pflegeleistungen“ (Schröttle et al. 2021, 102) sicherzustellen. Gewaltschutz und die Dokumentation, sowie ein Aufarbeiten der sexualisierten Gewalttaten kann somit nicht geleistet werden (vgl. ebd.). Außerdem begünstigt die personelle Situation in Einrichtungen das Entstehen von Überforderung auf Seiten der Fachkräfte. Dies kann ein Gefühl von Ohnmacht auslösen, welches in der Ausübung von Gewalt münden kann (vgl. Römisch 2019, 190). Wäre die personelle Ausstattung eine andere, könnten sich die Fachkräfte außerdem gegenseitig mehr überwachen und mögliche sexualisierte Gewalttaten aufdecken (vgl. ebd.). Es ist jedoch ein Trugschluss, dass einzig mehr Personal zu einer Verringerung von sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen führen würde. Auf Seiten des Personals herrscht oftmals eine große Unsicherheit in Bezug auf sexualisierte Gewalt, welches auch an dem geringen Wissensstand liegt. In den meisten Ausbildungen ist die Auseinandersetzung mit der sexualisierten Gewalt nicht verpflichtend (vgl. Bienstein/Urbann/Scharmanski/Verlinden 2019, 212).

Auswirkung dessen ist ein Übersehen von Übergriffen, eine geringe Aufdeckungsquote, wenig Disclosure Prozesse und oftmals ein Andauern der sexualisierten Gewalt (vgl. Bienstein et al. 2019, 211). In besonderen Wohnformen gilt die Pflege als vulnerable Tätigkeit in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Der Personalmangel macht die gleichgeschlechtliche Pflege oder die freie Wahl der Pflegeperson für Frauen mit Behinderungen in vielen Fällen unmöglich (vgl. Schröttle et al. 2021, 52; Römisch 2017, 110). Ist die Pflegeperson gleichzeitig auch die Tatperson, bleibt, auch nach sexualisierten Übergriffen, eine Abhängigkeit der Frauen mit Behinderungen zu dieser bestehen. Die Pflegesituationen können zu einer Gewöhnung an Grenzüberschreitungen führen. Einerseits, weil die Pflege zum Alltagsgeschehen in besonderen Wohnformen und die Berührungen von intimen Bereichen des Körpers durch andere zur Normalität von Bewohnerinnen gehören. Es kann schwer werden, die für die Pflege benötigten Berührungen von subtilen sexualisierten Übergriffen abzugrenzen (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 50; Schröttle et al. 2012, 58). Andererseits findet die Pflege zum Teil noch in Gemeinschaftsbädern statt, hierbei ist keine Privatsphäre gewährleistet. Die Studie über die Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland vom BMFSFJ aus dem Jahr 2012 kommt zu dem Ergebnis, dass sich Frauen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen nur eingeschränkt mit dem Personal sicher fühlen: „Etwa jede vierte bis fünfte Frau der Einrichtungsbefragung fühlte sich im Kontakt mit Pflegekräften/Unterstützungspersonen alleine nicht sicher.“ (Schröttle et al. 2012, 46)

5.2 Präventionsmaßnahmen und Leerstellen in deren Umsetzung

Die Präventionsarbeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt als wesentlicher Mechanismus, sexualisierte Gewalt zu verhindern und zu beenden. Diese „richtet sich in erster Linie an Erwachsene, als potenzielle Verantwortliche. Prävention richtet sich [aber, L.W.] auch an Institutionen, an deren Strukturen und Konzepte, im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft“ (Braun 2020, 144f.). Zudem richtet sie sich direkt an die potenziellen Betroffenen selbst, jedoch sind diese dabei niemals verantwortlich für das Geschehen von sexualisierter Gewalt (vgl. ebd., 145). Eine gelingende Gewaltprävention muss drei Ebenen bedienen. Die Primärprävention, welche ein Verhindern von sexualisierter Gewalt anstrebt, die Sekundärprävention, mit dem rechtzeitigen Erkennen der Gewalt, sowie tertiäre Prävention, eine Reduktion von folgenden Schäden (vgl. ebd., 132). Demnach beinhaltet Prävention im Sinne der Tertiärprävention auch die Intervention (vgl. ebd., 133). Der Gewaltschutz in Einrichtungen ist stark auf die Intervention ausgerichtet. Es werden somit zu wenig Entstehungsstrukturen von

Gewalt erkannt (vgl. Schröttle et al. 2021, 93).

Die Kultur im Umgang mit sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Sozialen Arbeit kann als „Verschweigen“ (Lorenz 2021, 287) benannt werden. Begründet ist dies in den Machtverhältnissen der Institutionen. Auswirkungen dessen zeigen sich im Schweigen über sexualisierte Gewalt in der schriftlichen Dokumentation des Einrichtungsalltags (vgl. Lorenz 2021, 285). Weiterhin werden die Angehörigen der betroffenen Bewohnerinnen oft nicht mit einbezogen und die Übergriffe nicht offengelegt (vgl. Lorenz 2021, 286). Vor allem entsteht ein Verschweigen bei einer „ausbleibende[n] Reaktion anderer Organisationsmitglieder“ (ebd., 287). Außerdem kann ein Schweigen auch Entstehen, wenn Fachkräfte wenig Wissen über sexualisierte Gewalt haben und sich in den Handlungsmaßnahmen nicht sicher sind. Dies ist bei Mitarbeiter*innen von besonderen Wohnformen meist der Fall (vgl. Bienstein et al. 2019, 211). Doch nicht nur Fachkräfte können sexualisierte Gewalt aufdecken, vor allem Betroffene können Disclosure Prozesse anstoßen und ein Schweigen beenden. Dafür benötigen sie Beschwerdemöglichkeiten, welche in vielen Einrichtungen nicht vorhanden sind (vgl. Schröttle et al. 2012, 57). Zusammenfassen lassen sich die Präventionsmaßnahmen darin, dass es in besonderen Wohnformen, an verbindlichen Gewaltschutzkonzepten zum Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt mangelt (vgl. Bienstein et al. 2019, 212).

Grund dafür können unter anderem die Schwierigkeit einer Standardisierung von Gewaltschutzkonzepten sein. Einerseits kann es von Vorteil sein, klare Grundlagen und Leitlinien im Umgang mit Nähe-Distanz-Verhältnissen zu haben, durch welche, vor allem den Leitungskräften von Einrichtungen, eine Grundlage zur Verfügung steht, übergriffiges Verhalten der Mitarbeiter*innen zu sanktionieren (vgl. Anders/Brencher/Fieseler/Helfrich/Josuttis/Kowalski/Lackner/Malten/Meyer/Racz/Reltowski/Schäfer/Umbach/Waskönig/Wenzel 2020, 41). Andererseits können standardisierte Gewaltschutzkonzepte aber auch zu einem Nachlassen von kollegialer Achtsamkeit führen. Denn Gewaltschutzkonzepte sollen nicht dazu führen, dass Fachkräfte keine Aufmerksamkeit mehr auf ihre Kolleg*innen und deren Nähe-Verhältnis zu den Bewohnerinnen der besonderen Wohnformen legen. Es geht bei Gewaltschutzkonzepten nicht darum nach strikten Vorschriften zu arbeiten, sondern weiterhin um die Reflexion des Alltagsgeschehens in der Praxis (vgl. ebd.). Dennoch sind Gewaltschutzkonzepte grundlegend und laut §37a Abs. 2 SGB IX verpflichtend in allen leistungsberechtigten Einrichtungen umzusetzen (vgl. Dusel/Schlegel 2022, 9). Laut Artikel 16 Abs. 3 der UN-BRK soll dieser Gewaltschutz unabhängig überwacht werden. Bis heute ist dafür in Deutschland keine unabhängige Stelle eingerichtet worden (vgl. ebd., 15).

Die Intervention, als Teil der Prävention bei sexualisierter Gewalt in besonderen Wohnfor-

men, orientiert sich meist am Strafgesetzbuch. Es werden somit nur Übergriffe bestraft und verhandelt, welche den absoluten Extremfall an strafrechtlich relevanten Rechtsverstößen darstellen. Die subtileren Formen von sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen oder schlicht unerwünschtes Verhalten, bleiben damit unbeachtet. Orientieren sich die Maßnahmen bei Verdachtsfällen nur an strafrechtlich relevanten Verstößen werden, keine „sozial unerwünschten Verhaltensweisen sanktioniert“ (Ladenburger/Lörsch 2017, 41). Zudem verhindern die oftmals langwierigen Gerichtsprozesse bei sexualisierter Gewalt ein schnelles Reagieren auf Übergriffe (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 41), obwohl dies zum Schutz der Betroffenen, in Form der sekundären und tertiären Prävention, essenziell wäre (vgl. Braun 2020, 132). Außerdem muss kritisiert werden, dass auch nach gestellten Anzeigen, die Betroffenen meist nicht umfassend vor den Tatpersonen geschützt werden. Diese kommen in den seltensten Fällen in Untersuchungshaft (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 46). Zumal das auf die Anzeige folgende Strafverfahren eine enorme Belastung für die Betroffenen darstellt. Ob eine Strafanzeige gestellt wird oder nicht, muss die Entscheidung der betroffenen Frauen mit Behinderungen bleiben, ansonsten stellt dies einen „erneuten massive[n] Eingriff in deren Selbstbestimmungsrecht“ (Ladenburger/Lörsch 2017, 46) dar. Gewaltschutzkonzepte in besonderen Wohnformen müssen demnach umfassender und zielgruppenspezifischer ausgestaltet sein, als bloß dem Strafgesetzbuch zu folgen.

Eine gelingende Gewaltprävention hat neben der individuellen Ebene immer auch eine gesellschaftliche. Denn um sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zu beenden, benötigt es neben individuellen Veränderungen auch einen Wandel der strukturellen Verhältnisse der Gesellschaft (vgl. Braun 2020, 146). „Damit zielt Prävention neben der *Verhaltensänderung* auch auf *Verhältnisänderung* ab: auf eine Änderung der Verhältnisse der Generationen und der Geschlechter sowie der gesellschaftlichen Verhältnisse im Hinblick auf Machtverteilung und Einflussnahme.“ (ebd.; Kursivsetzung im Original)

5.3 Leerstellen in den externen Gewaltschutzstrukturen

Zu Beginn ist festzuhalten, dass Frauen mit Behinderungen die Angebote der Sozialen Arbeit zum Schutz vor und Verarbeitung von sexualisierter Gewalt kaum nutzen (vgl. Höppner 2023, 531). Es bestehen Barrieren, welche als Gründe für diesen Umstand herangezogen werden können. Wie in Kapitel 5.1 ausführlich erläutert, kann die alltägliche Pflege zu einer erschwerten Einschätzung von „nichtgewalttätigem und gewalttätigem Verhalten“ (ebd., 538) führen. Dies wirkt sich auch auf das Unterstützungssuchen im Gewaltschutzsystem aus, denn

dafür müssen sexualisierte Übergriffe, als diese wahrgenommen werden. Bei Betroffenen besteht nach dem Erkennen oftmals der Wunsch, das Erlebte zu erzählen, aber gleichzeitig auch die Angst, nicht ernstgenommen zu werden. Es entsteht ein Spannungsverhältnis (vgl. Höppner 2023, 542). Ein weiterer Grund für die Abwesenheit von Frauen mit Behinderungen im Gewaltschutzsystem, trotz der hohen Betroffenheit, ist die mangelhafte digitale Informationslage über Angebote. Zum einen sind diese nicht immer barrierefrei nutzbar, zum anderen präsentieren Internetseiten von Gewaltschutzangeboten selten Frauen mit Behinderungen, wodurch sie sich weniger angesprochen fühlen (vgl. ebd., 543). Des Weiteren können nicht alle Frauen mit Behinderungen die digitalen Informationen abrufen. Vor allem in besonderen Wohnformen wird die Mediennutzung durch die Fachkräfte kontrolliert. Meist geschieht die Nutzung über technische Geräte der Einrichtung, eine Anonymität ist demnach nicht gewährleistet (vgl. ebd., 543). An dieser Stelle muss auch die mangelnde Barrierefreiheit der meisten Angebote und Einrichtungen des Gewaltschutzsystems benannt werden. Es fehlen unter anderem flächendeckende Blindenleitsysteme, barrierefreie Eingänge und Aufzüge, Mitarbeiter*innen mit Fähigkeiten der Gebärdensprache und Ausstattungen für pflegebedürftige Frauen (vgl. ebd., 543). Die „Komm-Struktur“ (ebd., 545) der meisten Angebote erschwert den Gewaltschutz.

In Deutschland gibt es „750 Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2023b). Gelingt es den gewaltbetroffenen Frauen die diversen Barrieren im Zugang zu überwinden, finden sie oftmals Fachpersonal vor, welches nur wenig bekannt mit ihren Anliegen und Lebensrealitäten ist (vgl. Schmitz/Krüger 2023, 41). Eine gelingende Beratung scheidert oftmals an den wenigen Materialien in einfacher Sprache und den mangelnden Kenntnissen der Fachkräfte in unterstützender Kommunikation oder Gebärdensprache (vgl. GREVIO 2022, 51; Höppner 2023, 543). Innerhalb der Beratung stoßen dann auch die Fachkräfte an die Grenzen und auf die Leerstellen des Systems. Denn wenn sie feststellen, dass eine von sexualisierter Gewalt betroffene Frau mit Behinderungen zur Verarbeitung, neben der Unterstützung eines sozialarbeiterischen Angebots, noch psychotherapeutische Unterstützung im Bereich der Traumatherapie benötigt, haben sie keine Möglichkeiten, die Betroffene weiterzuvermitteln. Es gibt so gut wie keine traumaspezifischen Psychotherapieangebote für Frauen mit Behinderungen in Deutschland (vgl. Chodan et al. 2021, 145; GREVIO 2022, 64f.).

Ein weiterer wichtiger Teil des Gewaltschutzsystems sind Frauenhäuser. Seit den 1970er-Jahren bestehen diese in der Bundesrepublik Deutschland. Angestrebt von der feministischen Frauenbewegung dieser Zeit, gibt es bis heute in Deutschland „mindestens 336 Frauenhäuser

und 72 Schutzwohnungen mit insgesamt 5.086 Plätzen für Frauen und ihre Kinder“ (GREVIO 2022, 59). Laut der IK wird dazu verpflichtet, pro 10.000 Einwohner ein Familienplatz in Frauenhäusern zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel verfehlen laut der GREVIO alle Bundesländer in Deutschland (vgl. GREVIO 2022, 59). Resultat dessen ist ein Platzmangel (vgl. ebd.). Ziel der Frauenhäuser ist es, unter anderem Frauen bei Gefahr vor akuter Gewalt zu schützen und ihnen auf dem Weg, hin zu einem selbstbestimmten Leben, zur Seite zu stehen (vgl. Carstensen 2018, 46). Der Aufenthalt im Frauenhaus ist die letzte Möglichkeit zum Schutz vor Gewalt nach meist „langen Leidensweg[en]“ (Schmid 2023, 221). Auch hier treffen Frauen mit Behinderungen, nach erlebter sexualisierter Gewalt, auf Barrieren, die ihnen den Zugang erschweren oder unmöglich machen (vgl. Schröttle et al. 2012, 59). Dies zeigt sich darin, dass im Jahr 2022, laut der bundesweiten Frauenhaus-Statistik, nur 17 Prozent der schutzsuchenden Frauen in Frauenhäusern Behinderungen hatten (vgl. Frauenhauskoordination e.V. 2023, 16). Grund hierfür ist, dass nur 10 Prozent der Frauenhäuser eingeschränkt barrierefrei sind (vgl. Puschke 2023, 165). Dieser Umstand ändert sich langsam, für umfassende bauliche Maßnahmen oder erweiterte personelle Ressourcen fehlt es jedoch an „einer unkomplizierten und ausreichenden Finanzierung“ (ebd.). Spezialisierte Schutzräume, die auf die Belange der schutzsuchenden Frauen mit Behinderungen ausgerichtet sind, gibt es nur wenige bis gar keine in Deutschland (vgl. GREVIO 2022, 60). Finden Frauen mit Behinderungen ihren Weg in ein Frauenhaus, kann ihr Aufenthalt dort häufig als „Sackgasse“ (Zinsmeister 2018, 212) bezeichnet werden. Denn die, nach einer Stabilisierung der Lebenslage, folgende Wohnungssuche, ist mit Hürden verbunden. Nicht nur, dass eine allgemeine Wohnraumknappheit besteht, vor allem barrierefreie Wohnungen oder Wohnungen, die einen speziellen Unterstützungsbedarf erfüllen können, sind selten vorhanden (vgl. ebd.).

5.4 Intersektionale Kritik an den internen Strukturen der Behindertenhilfe und externen Strukturen des Gewaltschutzes

Nachdem nun Leerstellen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe und die der externen Gewaltschutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen dargelegt wurden, kann der aktuelle Umstand unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatzes kritisiert werden.

Aktuell ist es weiterhin so, dass in der Behindertenhilfe Menschen mit Behinderungen Unterstützung erhalten. Diese richtet sich in der Praxis, wie schon in den 1990er-Jahren von der Behindertenbewegung kritisiert, wenig nach den spezifischen Belangen von Frauen (vgl. Bal-

din 2014, 57). Der Schutz von Frauen mit Behinderungen durch Prävention vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist mangelhaft umgesetzt. Unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Winker und Degele kann festgestellt werden, dass die Behindertenhilfe sich, neben der Strukturkategorie Körper, nicht ausreichend genug auf die Kategorie Geschlecht fokussiert. Damit einhergehend bleibt das Herrschaftsverhältnis der Heteronormativismen wenig beachtet (vgl. Winker/Degele 2009, 37ff.).

Die externen Gewaltschutzstrukturen sind, trotz der hohen Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt, nicht auf deren Bedürfnisse ausgerichtet (vgl. Schröttle et al. 2012, 24). Die Gründe hierfür sind divers. In Bezug auf die autonomen Frauenhäuser zeigt sich in der Entstehungsgeschichte, dass der Fokus der Frauenbewegung zu dieser Zeit mitunter auf *weißen* nicht-behinderten Mittelschichtsfrauen lag. Frauen mit Behinderungen wurden kaum miteinbezogen (vgl. Purtschert/Meyer 2010, 132). Dies führte unter anderem dazu, dass in der Planung und Konzeption nicht alle Betroffenenengruppen mitgedacht wurden. Bis heute sind die Beratungsangebote und Frauenhäuser nicht für Frauen mit Behinderungen und ihre Belange ausgestattet (vgl. Puschke 2023, 165). Dieser Umstand kann als Ableismus im Gewaltschutzsystem bezeichnet werden (vgl. ebd., 164). Es scheint, als würden sich die Gewaltschutzstrukturen vor allem um Auswirkungen des Patriarchats, in Form von Heteronormativismen entlang der Strukturkategorie Geschlecht bemühen. Die Strukturkategorie Körper spielt keine große Rolle (vgl. Winker/Degele 2009, 37ff.).

Dennoch ist es zu einfach, die Ursache für Leerstellen im Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt, nur in individuellen Auslegungen von feministischen Haltungen, in der Konzeption von Schutzstrukturen zu suchen. Diese Leerstellen haben vor allem eine systemische Ursache. Es fehlen Fördermittel für barrierefreie Umbaumaßnahmen von Einrichtungen, es herrscht ein Personalmangel in allen Einrichtungen, sowie nicht genügend Zeit für Schulungen der Mitarbeiter*innen (vgl. Puschke 2023, 165; Schröttle et al. 2021, 102; Römisch 2019, 190). Vor allem in Bezug auf die Frauenhausarbeit zeigt sich das Dilemma im Aufeinandertreffen einer intersektionalen feministischen Haltung und den Rahmenbedingung des Kapitalismus. Denn die strukturellen Vorgaben, wer Zugang zu einem Schutzplatz erhält und inwieweit die Gebäude umgestaltet werden, legen die staatlichen Finanzierungsträger fest (vgl. Schmid 2023, 222f.). Die Mitarbeiter*innen müssen dem Folge leisten und die Maßnahmen in der praktischen Arbeit umsetzen. Es fehlt an finanziellen und zeitlichen Ressourcen, die Bedingungen aktiv und radikal zu bekämpfen (vgl. ebd., 223). Der Wohlfahrtsstaat leistet lediglich die Ausgaben für die Soziale Arbeit, durch welche das kapitalistische System stabilisiert bleibt (vgl. Otto/Ziegler 2020, 154). Aber diese wohlfahrtsstaat-

lichen Ausgaben sind nicht unumstößlich fest verankert. Die aktuelle Sozialpolitik ist immer auch „Ergebnis und Ausdruck gesellschaftlicher und gewerkschaftlicher Kämpfe und Auseinandersetzungen“ (vgl. Otto/Ziegler 2020, 154). Es müsste also ein Paradigmenwechsel dahingehend angestoßen werden, dass die „historisch gewachsene Segregation, die aus der traditionellen Trennung der Professionen Heil- und Sonderpädagogik einerseits und Soziale Arbeit sowie Sozialpädagogik andererseits resultiert“ (Günther 2015, 54), aufgehoben wird. Diese Trennung führt dazu, dass die Behindertenhilfe und das Gewaltschutzsystem nicht ausreichend vernetzt sind. Es besteht der Bedarf dies zu ändern (vgl. Höppner 2023, 546). Nur durch diese Vernetzung kann ein intersektionaler Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen gelingen (vgl. Schmitz/Krüger 2023, 43). In diesem würde die Behindertenhilfe dann ausreichenden Schutz für ihre Adressatinnen ermöglichen und die Gewaltschutzeinrichtungen auch auf die Belange der betroffenen Frauen mit Behinderungen ausgerichtet sein. Außerdem könnte eine Zusammenarbeit für das Anstoßen struktureller, gesellschaftlicher Veränderungen stattfinden.

Fraglich ist nun, warum die Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, trotz der Tatsache, dass dieser Umstand schon lange bekannt ist, weiterhin besteht. Wenn die Ursache der Leerstellen eine systemische ist, kann zur Erklärung dieser der Bezugsrahmen der intersektionalen Ungleichheitsanalyse nach Winker und Degele herangezogen werden (vgl. Kapitel 2.2). Den Kapitalismus zeichnet als Wesensmerkmal die Hierarchisierung der Gesellschaft aus. Dabei werden marginalisierte Gruppen anhand von Herrschaftsverhältnissen zur „möglichst kostengünstigen Verwertung von der Ware Arbeitskraft“ (Winker/Degele 2009, 51) hervorgebracht. Geändert werden könnte die Umstände durch verschiedene Akteur*innen. Einerseits können Sozialprofessionelle Forderungen an die Politik stellen und für eine Verbesserung der Situation kämpfen. Sie stehen dabei immer in einem Spannungsverhältnis, das sich aus den individuellen Vorstellungen einer gelingenden Sozialen Arbeit und den zu Verfügung stehenden monetären Mitteln, sowie zeitlichen und personalen Ressourcen der Einrichtung, ergibt. Von staatlicher Seite aus werden diese oftmals nur begrenzt bewilligt (vgl. Schmid 2023, 223). Auch Betroffene können, mittels politischer Kämpfe, ein Schließen der Leerstellen vorantreiben. Allerdings ist ihre gesellschaftliche Position, über das intersektionale Wirken der Strukturkategorie Körper und Geschlecht, in Form von Heteronormativismen und ableistischen Bodyismen, marginalisiert (vgl. Winker/Degele 2009, 37ff.). Hinzu kommen die akuten psychischen und körperlichen Belastungen, die nach sexualisierten Übergriffen auftreten können (vgl. Chodan et al. 2021, 141). Der Umstand, dass die Soziale Arbeit als „non-kapitalistische Institution“ (Otto/Ziegler 2020, 152) bezeichnet

werden kann, bedingt, dass sie von politischen Entscheidungen und vor allem der Verteilung der monetären Mittel des Wohlfahrtsstaats abhängig ist. Das politische System unterliegt einem kapitalistischen Wirtschaftssystem, welches seine Auswirkungen, über die Grenzen des Marktes, auch in weiten Teilen der Gesellschaft zeigt (vgl. Winker/Degele 2009, 40). Die Forderungen für ein Schließen der Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen müssen demnach an eine Politik, mit einer kapitalistischen Ausrichtung, gestellt werden.

Und somit stellt sich auch an dieser Stelle abschließend die Frage, wie Leerstellen im Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt in den internen Strukturen der Behindertenhilfe und den externen Strukturen des Gewaltschutzsystems in einem kapitalistischen System geschlossen werden sollen. Wie Winker und Degele bereits in Form einer radikalen Gesellschaftsanalyse antizipiert haben, muss an dieser Stelle auch ein Überwinden des kapitalistischen Systems in Erwägung gezogen werden, um einen vollständigen intersektionalen Gewaltschutz implementieren zu können (vgl. Winker 2012, 22).

5.5 Zusammenfassung

Leerstellen im Schutz bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen zeigen sich zum einen in den internen Strukturen der Behindertenhilfe, beispielhaft den besonderen Wohnformen, aber auch in den externen Gewaltschutzstrukturen in Form von Beratungsstellen und Frauenhäusern.

Gesamtgesellschaftlich sind sexualisierte Übergriffe an Bewohnerinnen besonderer Wohnformen tabuisiert (vgl. Sierck 2019, 89), dennoch findet sie statt und werden durch die hohe Institutionalisierung und die damit einhergehende Abhängigkeit begünstigt (vgl. Römisch 2019, 180). In den abgeschlossenen Institutionen kann es zu Verletzungen von Privat- und Intimsphäre kommen (vgl. Baab 2018, 7), es mangelt an Vertrauenspersonen (vgl. Schröttle/Hornberg 2014, 43) und Personal, wodurch die Ausübung von Gewalt begünstigt werden kann (vgl. Römisch 2019, 190). Die Ausbildungen der Sozialarbeiter*innen und Pfleger*innen behandeln sexualisierte Gewalt nicht zwangsläufig, weshalb auf Seiten des Personals im Erkennen von und im Umgang mit sexualisierter Gewalt Unsicherheiten vorherrschen, die einer Beendigung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt entgegenstehen (vgl. Bienstein et al. 2019, 211f.). Die Pflege wird in besonderem Maße als Risikofaktor für Übergriffe in besonderen Wohnformen festgehalten (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 50; Schröttle et al. 2012, 58). Die, laut SGB IX verpflichtend einzuführenden Gewaltschutzkonzepte, die-

nen als Präventionsmaßnahmen für Einrichtungen, sind aber häufig nicht vorhanden (vgl. Bienstein et al. 2019, 212). Es ist ersichtlich, dass die momentanen Präventionsmaßnahmen stärker die Intervention forcieren, als ein Entstehen der Gewalt zu verhindern (vgl. Schröttle et al. 2021, 93). Es herrscht vor allem ein Schweigen bei sexualisierten Übergriffen vor (vgl. Lorenz 2021, 287). Dies zeigt sich auch in den mangelnden Beschwerdemöglichkeiten für Betroffene in besonderen Wohnformen (vgl. Schröttle et al. 2012, 57).

Die externen Gewaltschutzstrukturen werden von Frauen mit Behinderungen kaum genutzt (vgl. Höppner 2023, 531). Grund hierfür sind diverse Barrieren: Zum einen mangelt es an umfassenden digitalen Informationen, aber auch an einer Repräsentation von Frauen mit Behinderungen auf Internetseiten des Gewaltschutzsystems (vgl. ebd., 543). Die meisten Angebote sind außerdem nicht barrierefrei ausgebaut. Es gibt kein Personal, welches der unterstützenden Kommunikation oder Gebärdensprache fähig ist und die Materialien gibt es nicht in einfacher Sprache (vgl. Höppner 2023, 543). Dies trifft auf die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt zu. Hier stoßen Betroffene und Sozialprofessionelle an Grenzen und auf Leerstellen (vgl. GREVIO 2022, 64f.; Höppner 2023, 543; Schmitz/Krüger 2023, 41). Auch der Zugang zu Frauenhäusern ist durch Barrieren beschränkt. Bauliche Barrieren und personelle Missstände verhindern das Schutzsuchen im Frauenhaus (vgl. Puschke 2023, 165; Schröttle et al. 2012, 59).

Unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatz nach Winker und Degele, lässt sich Kritik an dem aktuellen Zustand in den internen und externen Strukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen üben. Leerstellen werden durch eine Trennung der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzsystems aufrechterhalten. Es mangelt an Vernetzung (vgl. Höppner 2023, 546). Leerstellen im Schutz haben vor allem systemische Ursachen. Um die Leerstellen zu schließen, können verschiedene Akteur*innen Forderungen an die Politik stellen. Es stellt sich die Frage, wie in einem kapitalistischen System, welches seine Auswirkungen weit über die Wirtschaft hinaus trägt (vgl. Winker/Degele 2009, 40), Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen geschlossen werden können. Denn der Kapitalismus fördert kein Erstarken von marginalisierten Gruppen, da die Hierarchisierung der Gesellschaft grundlegend für ihn ist (vgl. Winker/Degele 2009, 38). Abschließend führt die intersektionale Gesellschaftskritik, wird sie radikal zu Ende gedacht, zu der Frage, ob ein intersektionaler Gewaltschutz nur implementiert werden kann, wenn das kapitalistische System überwunden wird (vgl. Winker 2012, 22).

6. Schlussbetrachtung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Arbeit in einer Zusammenfassung wiederholt, im Anschluss daran ein Fazit gezogen und zuletzt ein Ausblick gegeben.

6.1 Zusammenfassung

Ziel der vorliegenden Arbeit war es, die Frage zu beantworten, welche Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen bestehen.

Hierzu wurde die Intersektionalität als theoretischer Rahmen festgelegt. Intersektionalität diente dabei als Ansatz, der die Verbindungen und Wechselwirkung von Diskriminierungen durch verschiedene Kategorien beschreibt (vgl. Winker 2012, 19). In diesem Fall die Verschränkung von Geschlecht und Körper. Für die Analyse galten die Teile des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Gabriele Winker und Nina Degele als wichtig, welche sich für eine literaturbasierte Analyse verwenden ließen (vgl. Winker/Degele 2009). Der Bezugsrahmen war der Kapitalismus. Dieser wurde Winker und Degele folgend als Voraussetzung für eine Gesellschaftskritik herangezogen (vgl. Winker 2012, 20). Nach deren Überlegungen dienten die Strukturkategorie Geschlecht und Körper zum Herausstellen der Herrschaftsverhältnisse Heteronormativismen und Bodyismen (vgl. Degele/Winker 2011, 72). Diese wurden als zentrale Kategorien für die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen durch sexualisierte Gewalt festgehalten. Diese Gewaltform ist Ausdruck der patriarchalen und kapitalistischen Organisation von Gesellschaften. Die Ursache sind strukturelle Machtverhältnisse, die dies ermöglichen (vgl. Höppner 2023, 532). Sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen ist immer Ausdruck von Macht durch Heteronormativismen und Ableismus. Es gilt als eine Form der geschlechtsbasierten Gewalt (vgl. Sauer 2023, 37). Betroffene sind meist weiblich und die Tatpersonen mehrheitlich männlich, zumeist aus dem unmittelbaren Umfeld der Betroffenen (vgl. Braun 2020, 143; Schröttle et al. 2021, 27).

Bezüglich der Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt wurde festgestellt, dass sie zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt im Laufe ihres Lebens erleben als Frauen ohne Behinderungen (vgl. Schröttle et al. 2012, 24). Die Ursache wird in einer gesellschaftlichen Konstruktion von Frauen mit Behinderungen zu den ‚Anderen‘ festgehalten. Frauen mit Behinderungen werden als marginalisierte Gruppe konstruiert und erleben dies auch faktisch. Dies führt zu einem Aufwachsen und Erwachsenenleben in Isolation (vgl. Egen 2020, 24). Als Risikofaktor für das Erleben von sexualisierter Gewalt konnte die ‚Abhängigkeit‘ im Lebensverlauf für das Erleben von sexualisierter Gewalt herausgearbeitet

werden. Diese entstehen aus der Marginalisierung und Isolation und ist in allen Lebensbereichen vorhanden, unter anderem in alltäglichen Aufgaben, wie der Pflege oder Nahrungsaufnahme, aber auch der Bildung oder der Kommunikation (vgl. Römisch 2019, 178f.). Des Weiteren wurde benannt, dass die Tabuisierung der Sexualität von Frauen mit Behinderungen eine Aufklärung über konsensuale Sexualität verhindert. Außerdem wird das Bemerkens- und Kommunizieren über sexualisierte Übergriffe erschwert und Prävention nahezu unmöglich gemacht (vgl. Gnielka 2019, 135; Römisch 2017, 105; Baab 2018, 9). Es wurde erfasst, dass sich daraus barrierearme Zugriffsmöglichkeiten für Tatpersonen, vor allem in Institutionen, ergeben und sich wenig Disclosure-Möglichkeiten für betroffene Frauen mit Behinderungen bieten.

Für den Schutz von Frauen mit Behinderungen vor (sexualisierter) Gewalt wurde in dieser Arbeit der Fokus auf die UN-BRK und die IK gelegt. Sie sind seit 2009 und 2018 in Deutschland ratifiziert und damit geltendes Recht (vgl. Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen 2018, 4; Rabe/Leisering 2018, 11). Das UN-Fachkomitee überprüft die Umsetzung der UN-BRK. Festgestellt wurde, dass die herausgegebenen abschließenden Anmerkungen aus dem Jahr 2015 und 2023 Missstände und Mängel in der Umsetzung in Deutschland aufzeigen (vgl. Rohrman 2023, 3; CRPD 2023). Es wurden mehrere Artikel der Konventionstexte beleuchtet, welche sich mit dem Schutz von Frauen mit Behinderungen vor Gewalt befassen, wobei sich hierbei in der Umsetzung große Leerstellen zeigen. Es kann bis heute nicht von einer Umsetzung der UN-BRK gesprochen werden.

Die GREVIO überprüft die Umsetzung der IK in Deutschland. Der erste Staatenbericht wurde 2022 herausgegeben und weist ebenfalls viel Kritik und Mängel auf. Weder im Bereich der intersektionalen Umsetzung der Konvention, noch in den zu tätigenen Präventionsmaßnahmen für Frauen mit Behinderungen oder dem Schutz vor Gewalt, konnte eine Erfüllung der Verpflichtungen der IK in Deutschland festgestellt werden (vgl. GREVIO 2022).

Es wurde außerdem festgestellt, dass sich Leerstellen im Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen vor allem direkt in den internen Strukturen der Behindertenhilfe, beispielhaft in besonderen Wohnformen, zeigen, aber auch den externen Gewaltschutzstrukturen der Sozialen Arbeit, in Form von Beratungsstellen und Frauenhäusern, sichtbar werden.

Sexualisierte Gewalt an Bewohnerinnen von besonderen Wohnformen ist stark tabuisiert (vgl. Sierck 2019, 89), dennoch findet sie statt und wird durch die hohe Institutionalisierung und damit einhergehende Abhängigkeit begünstigt (vgl. Römisch 2019, 180). In den abgeschlos-

senen Institutionen kann es zu Verletzung von Privat- und Intimsphäre kommen (vgl. Baab 2018, 7), es mangelt an Vertrauenspersonen (vgl. Schröttle/Hornberg 2014, 43) und Personal, wodurch die Ausübung von Gewalt begünstigt werden kann (vgl. Römisch 2019, 190). Als weitere essenzielle Leerstelle konnten die Ausbildungen von Fachkräften festgestellt werden. Diese behandeln sexualisierte Gewalt nicht zwangsläufig, weshalb auf Seiten des Personals im Erkennen von und Umgang mit sexualisierter Gewalt Unsicherheiten vorherrschen, die einer Beendigung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt entgegenstehen (vgl. Bienstein et al. 2019, 211f.). Außerdem wurde das besonders hohe Risikopotenzial für Übergriffe während Pflegetätigkeiten in besonderen Wohnformen festgehalten (vgl. Ladenburger/Lörsch 2017, 50; Schröttle et al. 2012, 58).

Festzustellen war, dass laut SGB IX Gewaltschutzkonzepte in Einrichtungen verpflichtend einzuführen sind. Es zeigt sich jedoch, dass die momentanen Präventionsmaßnahmen stärker die Intervention forcieren, als ein Entstehen der Gewalt zu verhindern (vgl. Schröttle et al. 2021, 93). Erkennbar war, dass es in Einrichtungen der Sozialen Arbeit, damit auch in besonderen Wohnformen, an verbindlichen Gewaltschutzkonzepten zum Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt mangelt (vgl. Bienstein et al. 2019, 212).

Des Weiteren kann festgehalten werden, dass die externen Gewaltschutzstrukturen von Frauen mit Behinderungen kaum genutzt werden (vgl. Höppner 2023, 531). Gründe hierfür sind unter anderem mangelnde umfassende digitale Informationen, aber auch fehlende Repräsentation von Frauen mit Behinderungen auf Internetseiten des Gewaltschutzsystems (vgl. ebd., 543). Die meisten Angebote sind außerdem nicht barrierefrei ausgebaut. Es gibt kein Personal, welches der unterstützenden Kommunikation oder Gebärdensprache fähig ist und die Materialien stehen nicht in einfacher Sprache zur Verfügung (vgl. ebd., 543). Dies trifft auf die Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt zu. Hier stoßen Betroffene und Sozialprofessionelle an Grenzen und auf Leerstellen (vgl. GREVIO 2022, 64f.; Höppner 2023, 543; Schmitz/Krüger 2023, 41). Auch im Zugang zu Frauenhäusern konnten Barrieren benannt werden. Unter anderem verhindern bauliche Barrieren und personelle Missstände das Schutzsuchen im Frauenhaus.

Unter Heranziehung des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Winker und Degele, wurden die Ergebnisse jeweils intersektional eingeordnet und anhand dieser eine Gesellschaftskritik geübt. Einerseits konnte die mangelnde Umsetzung der internationalen Konventionen und die Leerstellen im Gewaltschutz in der Behindertenhilfe und dem Gewaltschutzsystem, als Ausdruck einer intersektionalen Diskriminierung entlang der Kategorien Geschlecht und Körper, festhalten werden. Zur gesamtgesellschaftlichen Einordnung wurde der Bezugsrah-

men der Ungleichheitsanalyse herangezogen (vgl. Winker/Degele 2009, 37). Demnach stabilisiert sich der Kapitalismus über Ungleichheitsverhältnissen und bringt diese hervor. Die Hierarchisierung der Gesellschaft gilt als Wesensmerkmal des Kapitalismus (vgl. Winker/Degele 2009, 38). Ein Auflösen der Herrschaftsverhältnisse und die Ermächtigung von Frauen mit Behinderungen wäre demnach nicht mit einer kapitalistischen Logik vereinbar.

Abschließend gelangt die intersektionale Analyse zu der Erkenntnis, dass die Leerstellen im Schutz von Frauen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt systemische Ursachen haben. Es stellt sich die Frage, wie diese, sowohl auf Ebene der internationalen Konventionen als auch auf der Ebene der Praxis der Sozialen Arbeit in der Behindertenhilfe und dem Gewaltschutzsystem in einem kapitalistischen System geschlossen werden sollen. Die intersektionale Gesellschaftskritik stellt abschließend die Annahme auf, dass für einen umfassenden intersektionalen Gewaltschutz der Kapitalismus überwunden werden müsste (vgl. Winker 2012, 22).

6.2 Fazit

Zum Abschluss der intersektionalen Analyse der Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen kann festgehalten werden, dass die Ausführungen in dieser Arbeit eine Forschungslücke bedienen. Die Intersektionalitätsdebatte fokussiert zumeist nur die Triade Ethnizität, Klasse und Geschlecht. Die Kategorien Körper oder Behinderungen werden oft nicht betrachtet (vgl. Baldin 2014, 61; Purtschert/Meyer 2010, 130). Dies zeigt sich in der Forschung unter anderem daran, dass es, von der Bundesregierung aus veranlasst, zwar verschiedene Studien gibt und auch weiterhin geforscht wird, die letzten verlässlichen Zahlen zur Betroffenheit von Frauen mit Behinderungen allerdings aus dem Jahr 2012 stammen (vgl. Schröttle et al. 2012, 24). Alle weiteren wissenschaftlichen Forschungen, aber auch Publikationen beziehen sich auf diese Datenlage. Es wäre an dieser Stelle wichtig, erneut aktuelle Daten zur Betroffenheit zu erheben, um das fünfzehnjährige Wirken der UN-BRK und sechsjährige Bestehen der IK im deutschen Recht, anhand von Zahlen zu analysieren.

Anhand des intersektionalen Mehrebenenansatzes nach Winker und Degele konnte die intersektionale Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen herausgearbeitet werden, welche sich auch in Bezug auf Leerstellen im Schutz vor sexualisierter Gewalt zeigt. Sie ergänzen die Triade um die Strukturkategorie Körper und bieten damit eine größere kategoriale Offenheit. Für diese Arbeit waren die theoretischen Überlegungen des Ansatzes demnach nutzbar. Dadurch war es möglich, einerseits die Leerstellen zu analysieren. Andererseits aber auch,

mittels einer Gesellschaftskritik, aufzuzeigen, dass es zum Schließen der Leerstellen auch ein Überdenken und möglicherweise Überwinden des kapitalistischen Systems benötigt (vgl. Winker 2012, 22). Dies zeigt auf, wie weitreichend die Ursachen der Leerstellen im Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen sind und weshalb sie nicht einfach geschlossen werden können. Auffällig dabei ist, dass Leerstellen neben den Ursachen auf gesellschaftlicher Ebene, auch durch die Praxis der Sozialen Arbeit bedingt werden. Es mangelt an intersektionalen Perspektiven in der Politik und Finanzierung von Einrichtungen, sowie Maßnahmen zum Gewaltschutz. Darüber hinaus fehlen auch in der Praxis der Sozialen Arbeit selbst intersektionale Perspektiven und dass, obwohl die Missstände schon lange bekannt sind.

Es gilt neben dem Aufzeigen von Leerstellen immer auch eine Verbindung zu den bestehenden Herrschaftsverhältnissen und daraus resultierenden Machtungleichgewichten zu ziehen. Die Leerstellen im Schutz von Frauen von Behinderungen vor sexualisierter Gewalt sind weitreichend aufzufinden und vor allem haben sie System und sind keine Einzelfälle.

6.3 Ausblick

Eine europaweite Studie aus dem Jahr 2022 zeigt „Frauen sind für Diskriminierung sensibler geworden“ (Targa/Bohmann 2022, 90). Sie empfinden sich häufiger als Betroffene von Diskriminierung (vgl. ebd., 92). Dies ist wichtig anzumerken, da Maßnahmen gegen Diskriminierung „nur dann erfolgreich sein [können, L.W.], wenn Menschen sensibel für die Benachteiligung von Gruppen oder Einzelpersonen sind“ (ebd., 90). Diese Entwicklung ist in Bezug auf die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen durch Leerstellen in den Schutzstrukturen bei sexualisierter Gewalt zu begrüßen.

Es muss in einem intersektionalen Gewaltschutz zukünftig darum gehen, neben dem individuellen Engagement von Sozialprofessionellen, auch strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft herbeizuführen (vgl. Höppner 2023, 547). Für die politische Interessensvertretung setzt sich unter anderem seit 1998 die bundesweite Selbstvertretungsorganisation „Weibernetz e.V.“ ein (vgl. Weibernetz e.V. 2024). Außerdem ist es an dieser Stelle wichtig anzumerken, dass sich ein gelingender Gewaltschutz nicht nur über die Arbeit mit den Betroffenen gestalten lässt. Für eine Minimierung oder sogar Beendigung der (sexualisierten) Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen, müssen vor allem die Tatpersonen in den Fokus genommen werden. Es müssen Daten zu den Tatpersonen und deren Strategien erhoben werden, damit Täter*innenarbeit flächendeckend gelingen kann. Denn so gut der Gewaltschutz für Frauen mit Behinderungen auch ist, der Optimalfall wäre es, wenn es weniger oder keine Tatpersonen

mehr gäbe und die Bedrohungslage damit minimiert oder sogar aufgehoben wäre. Dies stellt bislang eine weitere Forschungslücke dar.

Es wird auch in Zukunft wichtig sein, Verwundbarkeiten nicht als Schwäche zu begreifen, denn sie sind eine „Grundkonstante des menschlichen Zusammenlebens“ (Auer et al. 2023, 10). Es kann im Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen vor (sexualisierter) Gewalt nicht darum gehen, die Verwundbarkeit „abzuschaffen, sondern durch eine Anerkennung die Macht, Bedeutung und Struktur dieser selbst zu ändern“ (Butler 2005, 60f.; zit. n. ebd.). Die Verwundbarkeit beschreibt kein Defizit, sondern ist die Bedingung für Menschlichkeit. Es geht darum, Praxen und gesellschaftlichen Wandel anzustoßen, die menschliche Verwundbarkeit anerkennen. Es gilt, ein Ausnutzen und Schaden der Verwundbarkeit von Frauen mit Behinderungen über ein Schließen der Leerstellen, in Form eines gelingenden intersektionalen Gewaltschutzes bei sexualisierter Gewalt, zu verhindern.

Literatur

- Aichele, Valentin (2019): Menschen mit Behinderungen. Eine Dekade UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 69 (6–7), 4–10.
- Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (2023): Einleitung. In: Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (Hrsg.): *Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen*. Münster: UNRAST Verlag, 7–19.
- Baab, Annabell (2018): Sexuelle Selbstbestimmung in der Behindertenhilfe. In: *Sozial Extra*, 2018 (6), 6–10.
- Babka, Anna/Posselt, Gerald (2016): Begriffe. In: Babka, Anna/Posselt, Gerald (Hrsg.): *Gender und Dekonstruktion. Begriffe und kommentierte Grundlagentexte der Gender- und Queer-Theorie*. 1. Auflage. Wien: facultas, 43–108.
- Baldin, Dominik (2014): Behinderung. Eine neue Kategorie für die Intersektionalitätsforschung? In: Wansing, Gudrun/Westphal, Manuela (Hrsg.): *Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 49–71.
- Becker-Schmidt, Regina (2010): Doppelte Vergesellschaftung von Frauen. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hrsg.): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 65–74.
- Bienstein, Pia/Urbann, Katharina/Scharmanski, Sara/Verlinden, Karla (2019): Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. In: Wazlawik, Martin/Voß, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra/Henningsen, Anja/Dekker, Arne (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschungen und Reflexionen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 211–229.
- Braun, Brigitte (2020): Die Notwendigkeit, Prävention sexualisierter Gewalt zu lehren oder „Wer erzieht die Erzieher?“ (Karl Marx). In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.): *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 131–151.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023a): Formen der Gewalt erkennen. Frauen vor Gewalt schützen. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (Zugriff: 22.4.2024).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023b): Hilfe und Beratung bei Gewalt. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfe-und-beratung-bei-gewalt-80640> (Zugriff: 16.4.2024).
- Bundeszentrale für politische Bildung (2023): Femizide und Gewalt gegen Frauen. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/> (Zugriff: 4.4.2024).
- Bundeszentrale für politische Bildung/Maskos, Rebecca (2023): Ableismus und Behindertenfeindlichkeit. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/539319/ableismus-und-behindertenfeindlichkeit/> (Zugriff: 22.4.2024).

- Bundeszentrale für politische Bildung/Sauer, Arn (2018a): LSBTIQ-Lexikon. Intersexualität / intersexuell. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500937/intersexualitaet-intersexuell/> (Zugriff: 22.4.2024).
- Bundeszentrale für politische Bildung/Sauer, Arn (2018b): LSBTIQ-Lexikon. Nicht-binär. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/500940/nicht-binaer/> (Zugriff: 22.4.2024).
- Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- CAHVIO (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und erläuternder Bericht. Online unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf (Zugriff: 2.4.2024).
- Carstensen, Melinda (2018): Zur Bedeutung Autonomer Frauenhäuser. Prinzipien und Arbeitsgrundsätze. In: Lenz, Gaby/Weiss, Anne (Hrsg.): *Professionalität in der Frauenhausarbeit. Aktuelle Entwicklungen und Diskurse*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 45–61.
- Chodan, Wencke/Häßler, Frank/Reis, Olaf (2021): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Erweiterter Forschungsstand seit 2014 und praktische Konsequenzen. In: *Zeitschrift für Sexualforschung*, 2021 (34), 137–151.
- Christmann, Bernd (2020): Disclosure von sexualisierter Gewalt. Definitionen, Forschungsstand, Implikationen für Prävention und pädagogische Praxis. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.): *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 263–276.
- Connell, Raewyn (2013): GeschlechtertheoretikerInnen und Geschlechtertheorie. In: Connell, Raewyn/Lenz, Ilse/Meuser, Michael (Hrsg.): *Gender*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 53–76.
- Crenshaw, Kimberle (1989): Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics. University of Chicago Lega Forum. Online unter: <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1052&context=uclf> (Zugriff: 15.3.2024).
- CRPD (2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-unbehindertenrechtskonvention/staatenpruefverfahren> (Zugriff: 22.4.2024).
- Debus, Gerlinde (2023): Gynäkologische Versorgung von Frauen mit Behinderungen in der Praxis. In: *Die Gynäkologie*, 2023 (56), 436–441.
- Degele, Nina/Winker, Gabriele (2011): Intersektionalität als Beitrag zu einer gesellschaftstheoretisch informierten Ungleichheitsforschung. In: *Berliner Journal für Soziologie*, 2011 (21), 69–90.
- Degen, Katrin (2024): *Flexible Normalität. Über die fragile Zugehörigkeit von cis Frauen und LSBTI-Personen zur extremen Rechten*. 1. Aufl. Bielefeld: transcript Verlag.

- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016): Definition der Sozialen Arbeit. Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Online unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> (Zugriff: 19.4.2024).
- Dobusch, Laura/Wechuli, Yvonne (2022): Disability Studies. In: Biele Mefebue, Astrid/Bührmann, Andrea D./Grenz, Sabine (Hrsg.): Handbuch Intersektionalitätsforschung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 51–64.
- Dusel, Jürgen/Schlegel, Britta (2022): Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-vor-gewalt-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-handlungsempfehlungen-fuer-politik-und-praxis> (Zugriff: 15.4.2024).
- Egen, Christoph (2020): Modelle von Behinderung. In: Was ist Behinderung? Abwertung und Ausgrenzung von Menschen mit Funktionseinschränkungen vom Mittelalter bis zur Postmoderne. Bielefeld: transcript Verlag, 23–35.
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2023): Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2022. Online unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2023-11-08__Frauenhausstatistik2022_Langfassung_final_FHK.pdf (Zugriff: 23.2.2024).
- Fries, Sabine (2023): Intersektional wirkende Einflüsse auf die Gewaltbetroffenheit von Frauen* mit Behinderungen. Sozialisationsbedingungen, Geschlechtsidentität sowie körperliche und sexuelle Selbstbestimmung. In: Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Münster: UNRAST Verlag, 65–80.
- Gnielka, Martin (2019): Lustvolle Sexualpädagogik – furchteinflößende Missbrauchsprävention? Von der Möglichkeit, beide Ansätze zusammenzubringen. In: Sozial Extra, 2019 (2), 131–136.
- GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (Zugriff: 12.3.2024).
- Günther, Meike (2015): Die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: Soziale Arbeit, 2015 (2), 51–59.
- Hahn, Martin (2005): Pädagogische Ansätze. Überlegungen zur Sexualpädagogik bei Menschen mit geistiger Behinderung. In: Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualität und geistige Behinderung. 6. Auflage. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 110–127.
- Höppner, Grit (2023): Gewalt gegen Frauen. In: Soziale Passagen, 2024 (2), 531–549.
- Hormel, Ulrike (2021): Intersektionalität als forschungsleitende Beobachtungsperspektive. In: Bauer, Ullrich/Bittlingmayer, Uwe H./Scherr, Albert (Hrsg.): Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1–18.

- Kokits, Maya Joleen/Thuswald, Marion (2015): gleich sicher? sicher gleich? Konzeptionen (queer) feministischer Schutzräume. In: *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 2015 (1), 83–93.
- Ladenburger, Petra/Lörsch, Martina (2017): Sexualisierte Gewalt in Einrichtungen der Erwachsenenhilfe. In: Wazlawik, Martin/Freck, Stefan (Hrsg.): *Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 39–65.
- Logar, Rosa (2014): Die Istanbul-Konvention. Rechtsnormen zur Verhinderung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt in Europa. In: *Juridikum. Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*, 2014 (3), 349–359.
- Lorenz, Friederike (2021): Verschweigen von Gewalt in den stationären Hilfen. In: *Soziale Arbeit*, 2021 (8), 282–288.
- Mayrhofer, Hemma/Schachner, Anna/Mandl, Sabine/Seidler, Yvonne (2019): *Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen*. Wien: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.
- Noll, Sebastian/Wiesemann, Sarah (2023): Wohnen für Menschen mit Behinderung. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/inklusion-teilhabe/behinderungen/521320/wohnen-fuer-menschen-mit-behinderung/> (Zugriff: 30.3.2024).
- Ortland, Barbara (2017): Sexuelle Selbstbestimmung im Spannungsfeld innerer und äußerer Möglichkeitsräume. In: Wazlawik, Martin/Freck, Stefan (Hrsg.): *Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 9–21.
- Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2020): Kapitalistische und Non-Kapitalistische Soziale Arbeit im Kapitalismus. In: Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): *Soziale Arbeit im Kapitalismus. Gesellschaftstheoretische Verortungen. Professionspolitische Positionen. Politische Herausforderungen*. Weinheim: Beltz Juventa, 152–165.
- Purtschert, Patricia/Meyer, Katrin (2010): Die Macht der Kategorien. Kritische Überlegungen zur Intersektionalität. In: *Feministische Studien*, 2010 (1), 130–142.
- Puschke, Martina (2023): Umfassender Schutz vor Gewalt gegen Frauen mit Beeinträchtigungen. In: Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (Hrsg.): *Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen*. Münster: UNRAST Verlag, 161–172.
- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/detail/die-istanbul-konvention-neue-impulse-fuer-die-bekaempfung-von-geschlechtsspezifischer-gewalt-2018> (Zugriff: 3.4.2024).
- Roder, Sascha (2020): Die UN-Behindertenrechtskonvention und die Anpassungen durch das Bundesteilhabegesetz. In: Roder, Sascha (Hrsg.): *Leben mit einer Neuroprothese. Die Teilhabe von Menschen mit einem Cochlea-Implantat an der Gesellschaft*. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 23–32.
- Rohrman, Eckhard (2023): Zwischen selbstbestimmter sozialer Teilhabe und fürsorglicher Ausgrenzung und Bevormundung. Ausgewählte Lebenslagen von Menschen, die wir

- behindert nennen, im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 1–14.
- Römisch, Kathrin (2017): Sexualisierte Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe. In: Wazlawik, Martin/Freck, Stefan (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 105–119.
- Römisch, Kathrin (2019): Wenn die Selbstbestimmung massiv verletzt wird. In: Walther, Kerstin/Römisch, Kathrin (Hrsg.): Gesundheit inklusive. Gesundheitsförderung in der Behindertenarbeit. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 177–195.
- Rommelspacher, Birgit (1999): Behindernde und Behinderte. Politische, kulturelle und psychologische Aspekte der Behindertenfeindlichkeit. In: Rommelspacher, Birgit (Hrsg.): Behindertenfeindlichkeit. Ausgrenzungen und Vereinnahmungen. Göttingen: Lamuv-Verlag, 7–35.
- Rosken, Anne (2021): UN-Behindertenrechtskonvention. Die Grundlage. In: Rosken, Anne (Hrsg.): Disability Management. Eine Einführung in die partizipative Arbeitswelt. Wiesbaden: Springer Fachmedien, 25–28.
- Sauer, Birgit (2023): Geschlechtergewalt intersektional denken. Begriffliche Überlegungen. In: Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. Münster: UNRAST Verlag, 35–42.
- Schmid, Gloria (2023): Über die Schwierigkeit der Gleichzeitigkeit - Intersektionalität in der Praxis der Frauenhausarbeit. In: Auer, Katja von/Micus-Loos, Christiane/Schäfer, Stella/Schrader, Kathrin (Hrsg.): Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen. 221–230. Online unter: <https://content-select.com/de/portal/media/view/63f60771-0eac-49d6-aba1-4823ac1b000f> (Zugriff: 9.2.2024).
- Schmitz, Seraina Caviezel/Krüger, Paula (2023): Wie zugänglich sind Hilfsangebote für gewaltbetroffene Menschen mit Behinderungen? In: Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 2023 (06), 38–44.
- Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia/Glammeier, Sandra/Sellach, Brigitte/Kavemann, Barbara/Puhe, Henry/Zinsmeister, Julia (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. Bielefeld, Frankfurt, Berlin, Köln: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, Monika/Ralf Puchert/Maria Arnis/Abdel Hafid Sarkissian/Clara Lehmann/Julia Zinsmeister/Ivana Paust/Lena Pölzer (2021): Forschungsbericht 584. Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen. Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Nürnberg: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Schulze-Weigmann, Volker (2008): Die Doppelte Machtumkehr. Domum - Ein neues Konzept zur Selbstentmachtung von Assistenten in sozialen Einrichtungen. In: Geistige Behinderung, 2008 (02), 118-126.

- Sierck, Udo (2019): Sexuelle Gewalt. In: Sierck, Udo (Hrsg.): Macht und Gewalt – Tabuisierte Realitäten in der Behindertenhilfe. Weinheim: Beltz Juventa, 88–94.
- Targa, Matteo/Bohmann, Sandra (2022): Frauen sind für Diskriminierung sensibler geworden. In: DIW Wochenbericht, 2022 (7), 89–96.
- Vereinte Nationen/Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk> (Zugriff am: 30.04.2024).
- Waldschmidt, Anne (2010): Warum und wozu brauchen die Disability Studies die Disability History? Programmatistische Überlegungen. In: Bösl, Elsbeth/Klein, Anne/Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Disability History. Konstruktionen von Behinderung in der Geschichte. Eine Einführung. Bielefeld: transcript Verlag, 13–27.
- Waldschmidt, Anne (2013): Geschlecht und Behinderung intersektional denken. Anschlüsse an Gender Studies und Disability Studies. In: Kleinau, Elke/Schulz, Dirk/Völker, Susanne (Hrsg.): Gender in Bewegung. Aktuelle Spannungsfelder der Gender und Queer Studies. Bielefeld: transcript Verlag, 151–163.
- Weibernetz e.V. (2024): Unser Verein. Weibernetz e.V. Online unter: <https://www.weibernetz.de/unser-verein.html> (Zugriff: 23.4.2024).
- Wieser, Renate (2020): Die „Sache Mit Dem Geschlecht“. Zum Stand Der Debatte. In: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie, 2020 (1), 4–17.
- Winker, Gabriele (2012): Intersektionalität als Gesellschaftskritik. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 2012 (126), 13–26.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. 1. Auflage. Bielefeld: transcript Verlag.
- World Health Organization (2023): Disability. Online unter: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/disability-and-health> (Zugriff: 4.3.2024).
- Zinsmeister, Julia (2018): Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen und bei Pflegebedürftigkeit. In: djBZ, 2018 (4), 210–213.

Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, 28.05.2024

Ort, Datum

